

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in Leipzig, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppelte gespaltene Kleinzeile 1. — Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einblendung auf Postfach-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluss: Sonnabend vorm. 10 Uhr

Nr. 39

Sonnabend, den 28. September 1929

33. Jahrgang

Bericht vom Verbandstag

Als Fortsetzung des Berichts in Nr. 38 des „Steinarbeiter“ gilt das Nachstehende, worin wir nur die angenommenen Anträge wiedergeben, also jene, die der Verbandsleitung als Material überwiesen wurden, und die der Ablehnung verfielen, bringen wir nicht zum Ausdruck. Das kann in dem Verbandstagsprotokoll nachgelesen werden.

Zunächst wird die Entschließung der Verbandsleitung (Siehe Nr. 38) ohne jede Aenderung angenommen, dagegen zwei andere Entschließungen, von Kollegen Preisch und Hemm namens der Opposition begründet, mit großer Mehrheit abgelehnt. Beschlüssen wurde ferner:

Förderung des Zusammenschlusses der Amsterdamer und der Moskauer Gewerkschaftsinternationale.

Einschätzung aller Kräfte gegen imperialistische Kriegsgefahren. Lohnabschlüsse für größere Bereiche, möglichst für mehrere Gauen.

Beschleunigte Ueberwachung der Auswirkung von technischen Hilfsmitteln in der Steinindustrie in bezug auf Lohnpolitik.

Durchführung der 45-Stunden-Woche mit Lohnausgleich.

Erstrebung der 45-Stunden-Woche (freier Sonnabendnachmittag).

Erstrebung der 42-Stunden-Woche.

Verlängerung des Urlaubs.

Fortführung der Wanderkurse.

Ausdehnung der Verordnung über die Berufskrankheiten auf alle in der Steinindustrie beschäftigten Personen.

Anwendung des § 7 des Arbeitszeitgesetzes auch in der Hartsteinindustrie.

Der Antrag des Verbandsausschusses, „den Gesamtvorstand zu entlasten“, wird gegen wenige Stimmen der sogenannten Opposition angenommen.

Nachstehende Entschließung, die sich gegen die verbreitete Berichterstattung in der Berliner KPD-Presse richtet, fand mit großer Mehrheit Annahme:

Die der Sozialdemokratischen Partei angehörenden Delegierten des 12. Verbandstages der Steinarbeiter Deutschlands protestieren mit aller Entschiedenheit gegen die läugerliche Behauptung der kommunistischen Delegierten und der „Roten Fahne“, daß die in den letzten Jahren in den Zahlstellen des Verbandes vorgelommenen Unterschlagungen von Verbandsgeldern in einer Gesamthöhe von 37 000 Mark nur von Gegnern der Opposition, womit Sozialdemokraten gemeint sind, verübt seien.

Nachdem bereits durch den Gauleiter Mühlke festgestellt wurde, daß allein im 3. Gau von 7 Unterschlagungsfällen 5 auf solche mit starkem oppositionellem Einfluß entfallen, während in zwei Fällen die ungetreuen Kassierer Anhänger der KPD waren, fordern wir den Verbandsvorstand auf, Untersuchungen anzustellen, welcher Parteirichtung die angehören, die die Unterschlagungen begangen haben. Die gemachten Feststellungen sind unter Nennung der Beträge bekanntzugeben.

Der Antrag von Bremen — Kollegen, die in Orte mit höheren Löhnen auf Montage gehen, haben außer der Auslösung diesen höheren Lohn zu beanspruchen. Ist der Lohn am Ausgangsort höher, so gilt dieser als tariflicher Lohn. — wird den Zahlstellen zur Berücksichtigung und Beachtung empfohlen.

Im 3. Punkt der Tagesordnung „Statutenberatung“, begründet Kollege Walther zunächst die Anträge des Zentralvorstandes. Längere befürwortende Ausführungen widmet er der beantragten Invalidenunterstützung im Verband und weist nach, daß der Kampfcharakter der Organisation dadurch nicht geschwächt, noch verloren gehe.

Kollege Müller (Striegau) erstattet darauf den Bericht der Statutenberatungskommission. Deren Beratungen lagen zugrunde die Anträge 95 bis 270, 232, 243, 245, 251 bis 256, sowie die Anträge des Vorstandes und Ausschusses 1—9. Wie immer, galt es bei der großen Zahl der Anträge die Spreu vom Weizen zu scheiden, insbesondere reine Demonstrationsanträge oder rein lokale Anträge auszuscheiden. Die Anträge des Zentralvorstandes und Ausschusses waren natürlich eine viel bessere Unterlage, die Kommission hat aber doch zunächst alle Anträge der Zahlstellen durchberaten. In humorvoller Weise mit beruflichen Ausdrücken, legte der Referent dar, daß er als Berichterstatter die Meinung der Kommission zu vertreten habe, die seiner persönlichen nicht entspreche. Die Statutenberatungskommission empfiehlt mit geringen Aenderungen die Annahme des Vorstandsantrages (Beitragsänderung und Einführung der Invalidenunterstützung). Redner geht dann im einzelnen die Anträge von den Zahlstellen zum Statut durch und behandelt sie nach dem Standpunkt der Kommission und bittet zum Schluß seines beifällig aufgenommenen Referats „bei der Fülle der Anträge genau zu prüfen, was zum Besten des Verbandes dient. Denken wir alle daran, daß wir durch das Vertrauen unserer Mitglieder hierhergekommen sind und zeigen wir uns dieses Vertrauens dadurch würdig, daß wir getreu dem alten sozialistischen Grundsatz: Unterordnung der Einzelinteressen unter die Interessen der Allgemeinheit, unsere Aufgabe lösen.“

Nun setzte eine lebhafte Debatte ein, in der die Redner die Anträge aus den Zahlstellen begründeten und ihre Stellung zur Invalidenunterstützung präzisierten. Folgende Kollegen kamen zum Wort: Gibowitsch, Lehner, Hemm, Schuster, Löffler, Rehl, Krippendorf, Senft, Dittrich, Schmitt, Montag, Lohman, Loh, Linke, Lenz, Grokmann, Bischof, Groß (Breitenborn), Herkner, Pieisch, Haupt, Jung, Weidenhammer, Reim, Grobha, Reiche, Lustig, Göbel, Piefle, Preisch, Werner, Schneider, Gras, Rabisch, Lumme, Bäsch, Alex, Groß (Wildschütz) Müller (Striegau), Walther, Bischof.

In der dann folgenden namentlichen Abstimmung wird die Einführung der Invalidenunterstützung mit 63 gegen 25 Stimmen abgelehnt.

Für die Einführung stimmen: Jung-Berlin, Neumann-Hamburg, Schmitt-Kostock, Kunze-Mittweida, Heinecke-Bernburg, Lumme-Bernigerode, Reis-Kassel, Bäsch-Ett-

ringen, Lenz-Gummersbach, Haupt-Magen, Schöffner-Utenglan, Gras-Kammelsbach, Müll-Mannheim, Fichtum-Reinersreuth, Reiner-Blauberg, Helmstetter-Bürgstadt, Rehl-Frankfurt a. M., Loh-Geilnau, Zahn-Dehren, Funke-Berden, Rademann-Kiel, Fiedler-Gera, Hassold-Nürnberg, Schmitt-Wiesbaden und Scheibe-Berlin.

Die übrigen Delegierten stimmen gegen die Einführung der Invalidenunterstützung.

Durch die Ablehnung der Invalidenunterstützung nach dem Antrag der Verbandsleitung entstand eine ganz neue Situation, deshalb wurde, um der Statutenberatungskommission Gelegenheit zur sofortigen Beratung zu geben, beschlossen, zunächst den Vortrag des Kollegen Paul Umbreit entgegenzunehmen über den „Wert geologischer Sammlungen für die Steinarbeiter“. Ausgehend von der Bedeutung des Natursteins für die Steinindustrie, legte Umbreit dar, daß es nicht genüge, die Gesteine und ihre Fundstätten zu kennen, sondern daß man sich auch mit der Geschichte der Gesteine vertraut machen müsse. Er gab eine interessante Uebersicht von dem geologischen Aufbau der Erdgeschichte und seines Inhalts an Versteinerungen, die wichtige und wissenschaftlich wertvolle Natururkunden darstellen. Die Steinarbeiter müssen die Bedeutung solcher Funde für die Wissenschaft kennen lernen und diese nach Möglichkeit durch ihre Mitarbeit fördern helfen. Es sei deshalb zu empfehlen, in den Steinbruchbezirken, Ortsverwaltungen und besonders im Hauptbüro, wo das bereits erfolgte, Sammlungen von Nutzgesteinen und Versteinerungen einzurichten. Sie stellen zugleich wertvolle Bildungsmittel für die heranwachsende Jugend dar. Durch geeignete Lehrbücher, Karten und Exkursionen in wissenschaftlich bedeutungsvolle Fundstätten sei diese Bildungsarbeit zu unterstützen. Der Redner gab Anleitungen für die Anlage solcher Sammlungen und wies zum Schluß darauf hin, daß oft wertvolle Fundstücke durch Unachtsamkeit und Unkenntnis vernichtet wurden und dadurch der Wissenschaft und der Fortbildung entzogen würden. Der Steinarbeiter muß wissen, daß ihm in seinem Berufe Natururkunden in die Hände gegeben sind und daß er ein richtiges Verbindungsglied für die Erforschung der Erde und ihrer Geschichte darstellt.

Eine Debatte darüber wurde wegen der vorgezogenen Zeit des Verbandstages nicht beliebt. Doch wurde an Hand von geologischen Karten und an vorliegenden Versteinerungen den fragenden Kollegen mancher Hinweis gegeben. Der Vortrag wird demnächst in unserer Technischen Beilage zum Ausdruck kommen.

Dann berichtet für die Kommission nochmals der Kollege Müller (Striegau), die einstimmig beschloßen hat, den Antrag zur Annahme zu empfehlen: „Ueber die Einführung der Invalidenunterstützung hat eine Urabstimmung zu entscheiden.“ Wenn dieser Antrag angenommen würde, so bedeutet das nicht etwa den Sieg irgendeiner Seite, sondern er bitte zu berücksichtigen, daß die 63 Verbandstagsdelegierten, die gegen die Einführung der Invalidenunterstützung gestimmt haben, sich aus beiden politischen Lagern zusammenschließen und in der Mehrheit aus SPD-Leuten.

Zweitens hat die Kommission, und zwar ebenfalls einstimmig, beschlossen, daß alle Anträge auf Beitragserhöhung abgelehnt werden sollen, und in Konsequenz dessen auch alle Anträge, die eine größere Belastung der Hauptkasse bedeuten würden. Die Kommission war sich einig darüber, daß jede Beitragserhöhung aus folgenden Gründen überflüssig ist: Es steht jedem einzelnen Kollegen jetzt schon frei, auf Grund der bisherigen Beitragstabelle einen höheren Beitrag zu leisten, als er sonst geleistet hat. Müller belegt das an einzelnen Beispielen. Als wöchentliches Hauptkassenbeitrag kommen in Frage für die Zeitlohnarbeiter der Zeitstundenlohn, für die Akkordarbeiter der Akkordstundenverdienst.

Der Berichterstatter geht nochmals infolge der neuen Situation die einzelnen Anträge durch bei Gegenüberstellung der Auffassung der Statutenberatungskommission. — Ohne Debatte schließt sich der Verbandstag der Kommissionshaltung an.

Dadurch sind folgende Anträge angenommen:

Bei anhaltender dreitägiger Kurzarbeit ist eine um die andere Woche ein voller Beitrag zu leisten.

Beibehaltung bisheriger Unterstützungsätze.

Ablehnung weiterer Ausbaues der Erwerbslosenunterstützung. Bei der Sterbefallunterstützung: Nach 156 wöchiger voller Beitragsleistung wird der 40fache Durchschnittsbeitrag gezahlt, nach 260 Beiträgen der 50fache und nach 520 Wochenbeiträgen der 60fache Beitrag als Unterstützung geleistet.

Der nächste Verbandstag findet im Mai 1932 statt.

Den Bericht der Wahlkommission erstattet Kollege Scheibe (Berlin), der die einzelnen Anträge zu diesem Punkt behandelt und nach dem Standpunkt der Kommission Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Ferner werden die Zentralvorstandesmitglieder, Redakteur, Gauleiter und Ausschussvorsitzender zur Wiederwahl vorgeschlagen. Als Tagesessen für den Verbandstag werden 15 Mark ohne Uebernachtung und 12 Mark für Reise tage vorgeschlagen. Die sonstigen Verbandsessen bleiben unverändert, nur für Berlin werden sie um 2 Mark erhöht. Die Gehaltsregelung der Angestellten bleibt unverändert nach den Beschlüssen des Weimarer Verbandstages 1925. Das Mantelgeld für den Hauptkassierer bleibt wie bisher. Dem Ausschussvorsitzenden sollen jährlich 200 Mark als Entschädigung gegeben werden. Ferner für den Verbandskalender, der Nebenarbeit darstellt, für die zurückliegende Zeit 100 Mark und jährlich laufend 50 Mark an den Redakteur. — Von den Beiträgen zur Unterstützungsvereinigung der Angestellten soll die Hauptkasse die Hälfte tragen. — Als Beiratsmitglieder werden empfohlen:

Für die Pflastersteinmacher: Georg Stadler-Demitz, Albert Hagedorn-Wolfshagen. Erfahmann: Josef Egel, Kirchhausen.

Für Brecher: Friedrich Schwarz-Striegau, Jakob Haupt-Magen. Erfahmann: Paul Schneider, Strehlen.

Für das Lithographiesteingebiet: Heinrich Herthelm-Pappenheim.

Für das Kalksteingebiet: Hemm-Heidingsfeld. Erfahmann: Albert Neumeier-Langenfalza.

Sandsteinmehlen: Lehner-Posta, Neumann-Hamburg. Erfahmann: Reichardt-Bürgstadt.

Marmorarbeiter: Paul Donath-Mannheim. Erfahmann: Albert Kubisch-Leipzig.

Schotterarbeiter: August Niebeggall-Kammelsbach, Loh-Geilnau. Erfahmann: Groß-Breitenborn.

Granit Schleifer: Emil Löffler-Beiersdorf. Erfahmann: Peter Seibert-Reichenbach.

Granitwerkstein: Hans Fichtum-Reinersreuth. Erfahmann: Wilh. Pollath-Heppenheim.

Steinseher und Kammer: Hassold-Nürnberg, Seifert-Danzig. Erfahmann: Fiedler-Gera.

Kalkgewinnung: Joseph Verquier-Gruiten. Erfahmann: Wilh. Künzler-Altendiez.

Ferner empfiehlt die Wahlkommission, in das Zentralbüro zwei Neuanstellungen dem Verbandsvorstand anheimzustellen. Die eine Kraft soll möglichst ein Spezialist in Arbeitsrechtsfragen sein und die andere aus der Pflasterstein- und Schotterindustrie entnommen werden, sie soll in Gemeinschaft mit dem Kollegen Linke vom Steinsehergewerbe, die Wandlungen und Neuerungen im Straßenbau und die Verwendung von Naturstein beobachten und erforschen und die Kollegen darüber stets auf dem Laufenden halten.

Dann schlägt die Kommission mit Rücksicht auf die Veruntreuungen und Kassenführung in den Zahlstellen des Verbandes vor, einen Verbands-Revisor zu bestellen, der unverhoffte Revisionen vornimmt und nebenbei noch agitatorisch wirken kann. Dafür wird der bisherige 2. Vorsitzende Kollege Walther in Vorschlag gebracht, an dessen Stelle Kollege Wunderlich rückt.

An der nun folgenden Debatte, die sich zuerst um die Arbeitsentschädigung der Delegierten dreht, die nach dem gelebten Beitrag erfolgen soll, beteiligen sich zunächst Lohman, Lehner und Umbreit, der sich gegen Lehner wendet wegen der Unterstützungsvereinigung und Beitragsleistung. Dann folgt Rademacher, Kiel, der die Anstellung eines 2. Gauleiters im Gau Nord-West empfiehlt. Dann folgte in der Debatte Schiefner, Schütt, Preisch, Müller (Striegau), Krippendorf, Hassold, Winkler. Letzterer weist darauf hin, daß die Schaffung eines Revisors im Verbandsbereich notwendig ist und auch eine erfahrene Kraft verlange, die in der Person des Kollegen Walther, der damit einverstanden, gegeben sei.

Der Verbandstag beschließt im Sinne der Wahlkommissionsvorschlüsse. Die Wiederwahl des Vorstandes, des Redakteurs und des Ausschussvorsitzenden erfolgt gegen wenige Stimmen der Opposition. Die Wiederwahl der Gauleiter erfolgt einstimmig. Auch die Wahl des Beirats.

Die nachstehenden Anträge wurde den Zahlstellen empfohlen:

Alle Funktionäre müssen ab nächster Jahres-Generalversammlung den Nachweis erbringen, daß sie mit Gegnern der Arbeiterbewegung nicht in Verbindung stehen, ganz gleich, ob politisch, gesellschaftlich oder im Versicherungswesen.

In gemeinnützigen Betrieben der Steinverarbeitung jeder Art haben die Zahlstellen mindestens 1. Vorstandesmitglied in den Vorstand oder Aufsichtsrat des Betriebes zu stellen.

Damit sind die Arbeiten des Verbandstages erledigt. — Kollege Winkler widmet ihm ein zusammenfassendes Schlußwort, worin er hervorhebt, daß das Ergebnis, soweit finanzielle Auswirkungen in Leistung und Gegenleistung sowie Neuerungen in Betracht kommen, recht mager ausgefallen ist, jedenfalls anders, als das verschiedene Verbandstagsdelegierter erwartet haben. Der Beifall für das Referat des Kollegen Siebold über den Gesundheitschutz wirkte sich selber nicht auf das naheliegende Gebiet der Invalidenunterstützung der Kollegen aus. Das sei nicht zu verwundern, da die Statutenberatungskommission und auch einige der Kommission nicht angehörnde Kollegen so lange am „Sedel und am Kernstück“ herum-bossiert haben, bis nur ein Haufen Schrott übriggeblieben ist. Aber auch aus diesem Schrotthaufen gilt es, das Beste herauszufischen, und so glaube er, daß auch die Debatte über die Invalidenunterstützung ihre Lehre für die Zukunft für uns haben wird, zum mindesten in bezug auf die Behandlung solcher Fragen. Bis dahin wird auch der Gedanke der gegenseitigen Hilfe an Umfang gewonnen haben, so daß wohl zu hoffen ist, daß wenn nicht die Zustimmung schon bis dahin entscheidet, der nächste Verbandstag das Versäumte nachholen wird. Auf die Dauer läßt sich jedenfalls ein Ausnahmezustand innerhalb des Unterstützungsweesens im gesamten „meinen“ Deutschen Gewerkschaftsbund sowie im gesamten Gewerkschaftsleben nicht aufrecht erhalten. Damit sind die Forderungen, die wir an Staat und Gesellschaft stellen, keineswegs vermindert. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Den gafffreundlichen Berliner Kollegen sagte er, unter Beifall des Verbandstages, herzlichsten Dank; Dank auch den Kollegen, besonders den Kommissionsmitgliedern, die in so hervorragender Weise zur Abwicklung unserer Geschäfte beigetragen haben.

Nun an die Weiterarbeit in unserem engeren Wirkungskreis, an die Neuerung und Stärkung des Verbandes, die ja auch in Zukunft unsere Hauptaufgabe sein muß! Je enger wir uns in treuester Pflichterfüllung zusammenschließen, desto erfolgreicher wird auch in Zukunft unser Tun und Lassen sein.

Die Tagung wurde mit einem Hoch auf den Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands im Rahmen der nationalen und der internationalen Arbeiterbewegung geschlossen, in das die Teilnehmer stehend dreimal begeistert einstimmten.

Anmerkung: Das stenographisch aufgenommene Verbandstagsprotokoll ist bereits in Druck gegeben. Um die Auflage festzustellen, ist eine umgehende Bestellung des Bedarfs der Zahlstellen angebracht.

Reform der Reichsversicherungsordnung

Das Wort „Reform“ in Beziehung auf sozialpolitische Gesetzgebung hat für die Arbeiterschaft einen bösen Klang bekommen. Es ist in den letzten Monaten sehr viel von sozialpolitischen Reformen die Rede, die nicht der fortschrittliche Teil des Volkes, insbesondere nicht die Arbeiterschaft fordert, die vielmehr stürmisch vom Unternehmertum begehrt werden, wie zum Beispiel die Reform des Schlichtungswesens und insbesondere die Reform der Arbeitslosenversicherung. Ueber solchen Reformbestrebungen, die in Wirklichkeit antisoziale Abbaubestrebungen sind, darf man nicht vergessen, daß auch die Gewerkschaften auf sozialpolitischem Gebiete Reformen verlangen, namentlich an den Gesetzen, die infolge ihres früheren Entstehens, in einer Zeit, in der die Gesetzgebung nur sehr wenig im Sinne der Arbeiterschaft beeinflußt werden konnte, viele Mängel aufweisen, durch die eine einheitliche fortschrittliche Entwicklung der gesamten Sozialpolitik behindert wird. So hat erst wieder der letzte Gewerkschaftskongreß in Hamburg verlangt, daß „der nur geschäftlich zu erklärende Zerplitterung und der damit verbundenen Verschwendung an Zeit und Mitteln in der Sozialversicherung ein Ende gemacht“ werde. Im einzelnen forderte der Kongreß: „Territorial aufgebaute Versicherungsträger, die, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, alle Zweige der Versicherung erfassen.“ Bei ihrer Errichtung ist Rücksicht zu nehmen auf Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und leichteste Erreichbarkeit durch die Versicherten. Beides ist zu erreichen durch die Ausdehnung auf große Gebiete, die entsprechend bezirklich oder örtlich zu gliedern sind. Im Versicherungsträger selbst sind den Aufgaben entsprechende Unterabteilungen zu schaffen.“ Des Weiteren verlangte der Kongreß insbesondere noch die Ausdehnung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

Bei der Annahme dieser Entschlüsse war sich der Kongreß selbstverständlich darüber klar, daß mit diesen Sätzen nur ein großes Ziel skizziert sei, dem noch zahlreiche Stadien der Entwicklung in den einzelnen Versicherungszweigen vorausgehen würden. Auch in dem das gleiche Thema behandelnden Referat des Genossen Hermann Müller vom Bundesvorstand des ADGB konnten die Wege nur angedeutet werden, die für die Reform der Reichsversicherungsordnung — und um diese handelt es sich ja fast ausschließlich — eingeschlagen werden müssen. Dabei steht zunächst das organisatorische Problem im Vordergrund, das gerade für die Reform der Krankenversicherung ja entscheidend ist. Die geradezu groteske Zerplitterung im deutschen Krankenkassenwesen wird beleuchtet durch Angaben im vom Hauptverband deutscher Krankenkassen herausgegebenen Jahrbuch für 1928. Bemerkenswert ist vor allem die abnorme Unterschiedlichkeit in der Größe der Kassen. Neben Kassen, die kaum 100 Versicherte im Durchschnitt aufweisen können, stehen andere, deren Mitgliederstand mehrere Hunderttausend beträgt. Im Jahre 1927 hatten 743 Betriebs- und 179 Innungskrankenkassen, zusammen also 922 Kassen, das sind rund 12 Prozent aller Kassen, im Durchschnitt weniger als 150 Versicherte. Fast sechs Zehntel aller Kassen hatten höchstens 1000, fast neun Zehntel höchstens 5000 Mitglieder. Die höchsten Versichertenzahlen weisen im Durchschnitt die knappschaftlichen Krankenkassen und die (sich übers ganze Reich erstreckenden) Erbkassen auf. Ihnen folgen die Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen; mit beträchtlich kleineren Durchschnittszahlen kommen alsdann die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen. Im ganzen gab es im Jahre 1927 7583 Krankenkassen, von denen 53,9 Prozent auf die Betriebskrankenkassen, 28,4 auf die Ortskrankenkassen, 10,9 auf die Innungskrankenkassen, 5,7 auf die Landkrankenkassen, 0,7 auf die Erbkassen und 0,4 auf die knappschaftlichen Krankenkassen entfielen. Von den rund 21 Millionen Versicherten waren dagegen versichert in den Ortskrankenkassen 62,4 Prozent, in den Betriebskrankenkassen 16,0 Prozent, in den Landkrankenkassen 9,6 Prozent, in den Erbkassen 5,9 Prozent, in den knappschaftlichen Krankenkassen 3,7 Prozent und in den Innungskrankenkassen 2,4 Prozent.

Diese Zahlen beweisen, daß sich die überwiegende Zahl der Versicherten auf die Ortskrankenkassen verteilt, obwohl diese an Zahl weit hinter der Gesamtheit der übrigen Kassen, ja absolut fast um die Hälfte hinter der Zahl nur der Betriebskrankenkassen zurückbleiben. Trotzdem steht bekanntlich die Betriebs- und Innungskrankenkassengliederung in voller Blüte. Die letztere namentlich um deswillen, weil ihr von den Behörden, insbesondere vom Preussischen Volkswohlfahrtsministerium, nicht der allermindeste Widerstand entgegengesetzt wird. Aber auch unter den Ortskrankenkassen gibt es zweifellos noch eine ganze Reihe, die man als zu kleine und darum zu wenig leistungsfähige Gebilde ansprechen muß.

epoche zu tun haben. Immer enger und zahlreicher knüpfen sich die Fäden dieser untergegangenen Kulturwelt mit den heute noch vorhandenen Hinterlassenschaften verschollener Kulturvölker.

Vielleicht also erfahren spätere Generationen doch noch einmal eine befriedigende Antwort auf die Frage: Welches Volk hat die ersten Strahlen gebaut?

Es ist möglicherweise noch ein langer Weg bis dahin. Aber es liegt an der Arbeiterschaft, dafür zu wirken, daß sich die Menschheit der Zukunft in Ruhe und mit zunehmendem Erfolge der Arbeit friedlicher Forschung widmen kann. Auch wir wollen wie bisher daran mitarbeiten.

Ein harmloses Rätsel

Wie heißt der Mann, den alle lieben,
Die guten Deutschen doch zumeist,
Und der doch nie etwas betriebe,
Was irgend groß und tüchtig heißt?

Mir, ich gesteh's, ist er zuwider,
Denn überall drängt er sich ein,
Zählt in den Sorgenstuhl sich nieder,
In jedem Haushalt muß er sein.

Die Kanzel hat er auch betreten,
Er egerzt, sitzt zu Gericht,
Er liest an Unversitäten
Und hat im Staatsrat viel Gewicht.

Schlafmüde nennt sich seine Krone,
Er haßt genialen Lebermut;
Er blinzelt und lächelt nur zum Lohne,
Wenn jeder stets wie alle tut.

Wenn einer macht mit hundert Schritten,
Was man mit einem Sprunge kann,
Das sind ihm alte gute Sitten,
Das sieht er sich behaglich an.

Doch willst du Großes Eignes schaffen,
Da wird der Stumme plötzlich laut,
Er wird dich schmähen und dich begaffen,
Bis allen Menschen vor dir graut.

Und willst du fassen ihn beim Kragen,
Gleich über dich fällt alles her,
Du wirst gescholten, wirst geschlagen,
Denn alle lieben ihn zu sehr.

Ein Kerl, so lappig und so schwächig,
So gänzlich ohne Witz und Mair!
Und dennoch herrscht er fast allmächtig;
Wer ihn besiegt, ist Löwentart.

O läß er lieber doch zer schlagen,
Zerquetscht auf einer Eisenbahn!
„Wie heißt er denn?“ — Ich will's euch sagen:
Es ist — der alte Schlendrian.

Friedrich von Sallet (1812—1843).

Dieses organisierte Nebeneinander, durch das selbstverständlich auch die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, insbesondere ihre der Vorbeugung, der Gesundheitspflege dienenden Aufgaben, bei denen planmäßiges Vorgehen und Einziehung größerer Mittel erforderlich sind, stark beeinträchtigt werden, ist dringendster Reform bedürftig. Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich auch die beiden letzten deutschen Krankentage, die der Hauptverband deutscher Krankenkassen veranstaltete, mit Leisungen befaßt, in denen vorwiegend die „Rationalisierung der Organisation“ behandelt wird. Die Grundgedanken dieser Vorschläge sind kurz folgende: Für den Bezirk jedes Versicherungsamtes soll möglichst nur eine allgemeine Ortskrankenkasse bestehen; Errichtung von Krankenkassen soll nur mit Zustimmung der beteiligten Versicherer zulässig sein, Betriebs- und Innungskrankenkassen sollen aufgelöst werden, wenn die beteiligten Arbeitgeber oder Versicherten es verlangen, ebenso sind zu schließen Krankenkassen, die eine angemessene Mitgliederzahl nicht erreichen. Des Weiteren sollen die Kassen im Bezirk eines Versicherungsamtes einen Kassenverband bilden zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben. Ebenso sollen im Bezirk eines Versicherungsamtes Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen mit Kassen der gleichen Art einen Kassenverband für besondere Zwecke bilden können. Die Krankenkassen oder ihre Verbände sollen verpflichtet sein, einem der für das Reichsgebiet errichteten rechtsfähigen Hauptkassenverbände anzugehören. Die Aufgabe dieser Hauptkassenverbände, deren Satzung vom Reichsarbeitsminister zu genehmigen wäre, soll es sein, jederzeit die Geschäftsführung und Rechnungsführung der Mitglieder zu prüfen, Grundsätze und Richtlinien für Verträge zur Durchführung der Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge aufzustellen, Einrichtungen der Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge sowie zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben zu schaffen, Grundsätze und Richtlinien für die Anstellung, Besoldung und Ausbildung der von den Mitgliedern Beschäftigten aufzustellen, sowie die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge für die von den Mitgliedern Beschäftigten durchzuführen. Für Streitigkeiten sollen Schiedsgerichte geschaffen werden.

Schließlich sollen die Hauptkassenverbände untereinander einen Zentralausschuß bilden. Dieser Zentralausschuß, bestehend aus 15 von den Vorständen der Hauptkassenverbände gewählten Mitgliedern soll die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Hauptkassenverbände aufstellen und berechtigt sein, den Behörden Anträge und Gutachten in allen die Krankenversicherung betreffenden Angelegenheiten zu unterbreiten.

Von diesen vorher dargestellten Vorschlägen ist nun allerdings auf dem letzten Krankentage in Nürnberg einer der grundlegenden, nämlich die Bildung nur einer Allgemeinen Ortskrankenkasse im Bezirk eines Versicherungsamtes, wieder zurückgezogen worden und an seine Stelle der Vorschlag getreten: „Für Änderungen in der äußeren Organisation der Krankenkassen muß der Wille der beteiligten Versicherer maßgebend sein.“ Allerdings hat der Nürnberger Krankentag und haben die ihm vorausgehenden Beratungen deutlich gezeigt, daß der Wille der ganz überwiegenden Zahl der Versicherten, mit Ausnahme einiger weniger Vertreter von Zweigklassen und Sonderklassen, im Gegensatz zu den Bestrebungen der Arbeitgeber, auf Schaffung großer leistungsfähiger und einheitlicher Kassen gerichtet ist. Die Reform, die im übrigen durch die erwähnten Vorschläge angestrebt wird, entspricht zwar noch keineswegs den viel weitergehenden Wünschen der Gewerkschaften. Wäre doch zweifellos der grundsätzlich richtige Weg zur radikalen Beseitigung des heutigen Organisationsmankandes die Schaffung einer einheitlichen Reichskrankenkasse, die, aufgebaut auf der Selbstverwaltung der Versicherten, mindestens auf ihrem maßgebenden Einfluß, bezirkliche und örtliche gleichfalls mit Selbstverwaltung ausgestattete Stellen unter einheitlicher Leitung zusammenfasse. Für die heutigen Aufsichtsbefugnisse der Versicherungsbehörden, die gegenüber den jetzigen meist örtlich selbständigen Trägern der Krankenversicherung bestehen, bliebe alsdann kein Raum mehr. Diese Aufsichtsbefugnisse werden durch die Vorschläge des Hauptverbandes nicht ausgeschaltet. Zugegeben ist aber, daß die Schaffung öffentlich-rechtlicher sich über das ganze Reichsgebiet erstreckender Hauptkassenverbände und ihre Verbindung durch einen sogenannten Zentralausschuß ein Schritt auf dem Wege zu einer einheitlichen Reichskrankenkasse für die Krankenversicherung werden könnte. Das hauptsächlichste Bedenken, das sich gegen diese Zentralisierung des Krankenkassenwesens erheben läßt, ist allerdings die Zulassung verschiedener Hauptkassenverbände, wenn man mit dem Fortbestehen der jetzigen Verbände rechnet. Ob der Zentralausschuß als verbindendes Organ ausreichen wird, bleibt zunächst dahingestellt. Im Reichsarbeitsministerium bereitet man zur Zeit einen Entwurf zur Reform der RVO vor, der für die Gewerkschaften Gelegenheit zu grundsätzlicher Stellungnahme geben wird.



Gesperzt:

2. Gau: Breslau ist von Marmor-schleifern zu meiden, da nach dem Streit noch nicht alle wieder eingestellt sind.

4. Gau: In Osterholz die Betriebe der Obernkirchener Sandfeindrücke AG. — Wegen Nichtabführens der Wohlfahrtsbeiträge sind folgende Steinfirmen im Innungsbezirk Gera nach wie vor gesperrt: Kurt Pohlmann, Messelwisch; Albin Müller, Görlitz bei Hirschberg; Kurt Neupert, Greiz; Richard Fischer, Zeulenroda.

5. Gau: In Altenbochum der Betrieb Schulte-Bels wegen Lohndifferenzen. — In Hüls bei Krefeld, Marmorwerk, Firma Joseph Jörissen wegen Lohndifferenzen. Rein Steinmetz oder Marmorarbeiter darf auf Arbeitsangebote reinkommen.

9. Gau: In Friedberg-Fauerbach der Betrieb der Firma Damm wegen Nichtabhaltung des Tarifes und Schikhanierung der Kollegen. Arbeitsangebote der Firma müssen selbstverständlich abgelehnt werden.

Streit:

5. Gau: In Hildesheim bei der Firma Schneidewind. Die Streitenden sind alle anderweitig untergebracht worden.

7. Gau: In Gesees (Oberstr.) bei der Firma Emil Haberstmppf wegen Lohndifferenzierung.

Erlaubt:

5. Gau: Mit Erfolg der Streit in der „Scharrier-branch“ zu Essen. Der größte Teil der Unternehmer hat bewilligt und alle am Streit beteiligten Kollegen sind untergebracht. Trotzdem ist Essen noch zu meiden. Folgende Firmen am Ort sind gesperrt: Krahwinkel, Schremmer, Demaré, Heimesberg.

Zur Beachtung: Von Sperren usw. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung zugehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

An die reisenden und arbeitssuchenden Kollegen! Es mehren sich die Beschwerden der Zahlstellenleitungen, daß vor Arbeitsannahme ganz selten nur Erkundigungen beim Zahlstellenvorstand eingehoben werden, wodurch ganz unliebsame Vorkommnisse entstehen zum Schaden der einzelnen Kollegen und des Verbandes. Wir verweisen auf die früheren Veröffentlichungen über die Erkundigungspflicht und auf die eventuellen Folgen bei Unterlassung. — Andererseits besteht aber auch die Pflicht, den arbeitslosen, reisenden Kollegen in jeder Hinsicht behilflich zu sein, damit sie von der Landstraße und in ein Arbeitsverhältnis kommen. Das gilt natürlich für alle arbeitslosen Kollegen!

Berufsgefahren der Steinbrucharbeiter. Am 10. September verunglückte der Steinbrecher Kollege Jakob Müller in dem Betriebe der Fa. Fr. Kaver Michels im Distrikt Laachgraben (Niedermerzig). Nach einer Sprengung versuchte der Verunglückte die losgesprengten Steine mittels Brechstange abzubauen und hat dabei übersehen, daß der Block, auf dem er stand, ebenfalls durch den Schuß gelöst war. Bei dem Versuch, den obersten Block abzubauen, stürzte er mit dem Gesteinsblock zur Tiefe. Er wurde sofort in das Krankenhaus übergeführt, wo ein Bein-, Rippen- und Mittelhandbruch, sowie schwere Kopfverletzungen festgestellt wurden.

Im Betriebe der Fa. Joh. Joseph Schüh, Manen, im Distrikt Rottenheimer Weg, verunglückte am 14. September die Steinbrecher Kollege Nikol. Bergweiler und Bernh. Otto. Auf der Bruchsohle der Grube beim Bohren beschäftigt, wurden beide von herabfallendem Gestein im Rücken und in den Hüftgelenken so schwer verletzt, daß ihre Ueberführung ins Krankenhaus erfolgen mußte.

Wichtige Entscheidung. Das Reichsarbeitsgericht hat am 19. Januar 1929 folgendes Urteil gefällt:

„Der Grundsatz, daß ein schwerbeschädigter auch bei völliger und dauernder Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf Entlohnung behält, solange nicht sein Arbeitsverhältnis mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt ist, wird aufrechterhalten.“

Das Reichsarbeitsgericht rollte mit vorstehendem Urteil nochmals eine Frage auf, über die es bereits schon einmal unterm 9. 5. 1928 entschieden hatte. Im vorstehenden Urteil handelt es sich darum, ob ein zugewiesener Schwerbeschädigter, der infolge Kriegsbefähigung unfähig ist, die vertraglich vorgegebene Arbeit zu leisten, trotzdem seinen Lohnanspruch gegen den Arbeitgeber behält, solange ihm nicht mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt ist. Die Entscheidung vom 9. 5. 1928 hat die Frage bejaht und die Anwendung des § 323 des BGB ausgeschlossen. Diese damalige Entscheidung ist im Schrifttum vielfach abgelehnt worden. Deshalb hat sich das RAG bei dem jetzigen Urteil mit der Gegenmeinung eingehend auseinandergesetzt und zunächst eine Einschränkung des früheren Urteils dahin vorgenommen, daß eine Lohnzahlungsspflicht des Arbeitgebers nicht besteht, wenn der Kläger böswillig die ihm angetragene Arbeit verweigert hat, oder im Tarifvertrag abweichende Einwirkungen festgelegt sind. In der Hauptsache aber, d. h. in der Ablehnung des § 323 wird der frühere Standpunkt des RAG auch jetzt aufrechterhalten. Begründend sagt das RAG dazu, daß einem schwerbeschädigten gegenüber, solange dessen Arbeitsvertrag noch läuft, die Lohnzahlungsspflicht des Arbeitgebers ohne Rücksicht darauf besteht, ob er innerhalb seines Betriebes dem schwerbeschädigten eine Arbeit zu übertragen vermag, die dieser zu leisten imstande ist.

Vorstehendes Urteil ist für sämtliche schwerbeschädigten, also nicht nur die Kriegsbefähigten, sondern auch die Unfall- oder sonstigen schwerbeschädigten, deren Erwerbsbeeinträchtigung mindestens 50 Prozent beträgt, von größter Wichtigkeit. Es bejaht klipp und klar, daß ein schwerbeschädigter solange Anspruch auf Lohn hat, solange seine Erkrankung Folge des Unfalles oder der Dienstbeschädigung ist und die Hauptfürsorgestelle ihre Zustimmung zur Kündigung nicht erteilt hat.

Der Kündigungsschutz des schwerbeschädigten-Gesetzes hat demzufolge nicht nur Bedeutung für den Bestand des Arbeitsverhältnisses, sondern auch für die Lohnfrage des schwerbeschädigten.

Marienburg. Am 6. September fand eine von 32 Kollegen beschickte Versammlung unserer Zahlstelle statt. Der Vorsitzende, Kollege Wensecki, begrüßte die Kollegen und gab die Tagesordnung bekannt. Darauf gab der erste Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal bekannt; ihm wurde Entlastung erteilt. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden der 1. und 2. Vorsitzende wiedergewählt. Zum 1. Kassierer wurde Kollege Schreiber, zum Hauskassierer Kollege Stunna gewählt. Zu Revisoren die Kollegen Budweg und Grabowski, zu Beisitzern die Kollegen Weich II und Schreiber, zum Schriftführer Kollege S. Schröder. Der Vorsitzende verlas darauf ein Schreiben vom Bezirksleiter Kollegen Raspar, Königsberg, den Kollegen Schwalke betreffend. In der Aussprache wurde in dem Fall für uns wider gesprochen. Mit der Aussprache war die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende dankte dem bisherigen Vorstand für sein mühevolltes Walten. An die Versammlung schloß sich ein gemütliches Beisammensein an.

Die Beuchaer Steinarbeiter-Sänger in Taubenheim an der Spree. Die Fahrt des Beuchaer Arbeiterchores nach Taubenheim (Spree) war, um es kurz vorwegzunehmen, ein großer Erfolg, bedeutete sie doch letzten Endes eine geradezu ideale Verbrüderung der beiden Chöre von Beucha und Taubenheim. In letzterem fehlt leider noch eine ganze Reihe unserer Arbeitskollegen! Der Erfolg des Konzertes wird auch die noch fernstehenden Hoffentlich in der Reihen der Arbeiterlänger führen, so daß beim nächsten Konzert auch der Männerchor wieder auf das Podium treten kann.

In lustiger Fahrt bei herrlichem Wetter verließen unsere Beuchaer Sänger am 10. August die heimlichen Arbeitsplätze, um auf einige Tage Bruch und Hammer zu verlassen. Den ersten Erfolg ernteten sie bereits in Dresden, wo in der dortigen Bahnhofshalle dankbare Zuhörer begeistert Beifall spendeten, als unsere Sänger einige Lieder in der aufstich vorzüglichen Halle zum Vortrag brachten.

Die Ankunft in Sohland, wo uns bereits einige Taubenheimer Kollegen erwarteten, war leider verregnet. Nachdem das Mittagessen bewältigt war — die Größe der Portionen wurde für einen Steinarbeitermagen als unzureichend festgestellt — trat zum äußeren Raß eine innerliche Feindschaft in Gestalt mehrerer „Fullecken“ des dortigen „Nationalgetränkes“. Ich dachte mit Schrecken an das Abendkonzert und lauschte nicht gerade erbaute dem Gesang eines Genossen: „Wenn das so weiter geht...“ Der Fuhrmarsch von Sohland im schönsten Regen nach Taubenheim bannte die Geister! Mit Gelang zogen wir mit unleren dortigen Sangeschwestern und -brüdern in Taubenheim ein. Nach einer kurzen Probe ging's in die Quartiere.

Im festlich geschmückten Saale von Lipperts Gasthof eröffneten beide Chöre das Konzert mit Uthmanns Kampfgesang „Lord Foleson“ unter Leitung des Arbeiterchorleiters Tino Kapp, Leipzig. Der Beuchaer Steinarbeiterchor und sein Dirigent wurden sehr gefeiert, aber auch der Taubenheimer Gemischte Chor bot unter Leitung Lehrer Ritters Ausgezeichnetes. Der Saal war vollbesetzt, auch der Bürgermeister hatte es sich nicht nehmen lassen, das Konzert zu besuchen.

Es besteht für die im Orte wohnenden Steinarbeiter, die zum Teil in den Brüchen von Demitz-Thumitz arbeiten, kein Grund, den unter Ritters Leitung stehenden Chor zu meiden. Mit welcher Begeisterung man in Taubenheim am Arbeitergesang hängt, mag daraus hervorgehen, daß der dortige Arbeitergesangsverein eine Wohnungsbaugenossenschaft gründete, um seinem Dirigenten ein Eigenheim zur Verfügung stellen zu können. Wenn es früher schwer war, einen tüchtigen Chorleiter zu erlangen, so ist dies nunmehr für den Verein leichter. Selbstverständlich wohnt der Dirigent nur solange im Hause des Vereins, solange er diesen leitet!

Bis in die frühen Morgenstunden soll übrigens die Verbrüderung der beiden Chöre gedauert haben.

Herrliches Sonntagswetter vereinigte die beiden Arbeiterchöre zu einem Werbestimmen und Morgenkonzert auf dem „Marktplatz“. Ein Ausflug ins „Böhmisches“ bildete den Schluß der beiden Festtage.

Wenn wir Besucher in der Unterhaltung mit unseren Lausiger Arbeitsbrüdern auch nicht jedes Wort verstehen konnten, so sorgte doch Gesang und manch böhmischer Humper für die Stimmung, die Steinarbeiter gebrauchen, wenn sie sich einmal erholen wollen.

Allen Taubenheimern aber sei an dieser Stelle nochmals gedankt für die herzlichste Aufnahme. Auf Wiedersehen in Beucha!

Rundschau

Das Kochsalz als Feind des Tuberkulösen. Als Robert Koch den Tuberkelbazillus und in ihm die unzweifelhafte Ursache der Tuberkulose entdeckt hatte, glaubte man mit der Erkenntnis auch die Heilung der Krankheit in der Hand zu haben. Wenn es gelang, die Tuberkelbazillen im Körper zu vernichten, so mußte die Krankheit von selbst aufhören. Aber die Hoffnung trug. Man fand kein Vernichtungsmittel, keine *materia magna sterilisans*, das nicht zugleich auch den Körper geschädigt hätte; und man erkannte, daß es zwar keine Tuberkulosekrankheit ohne Tuberkelbazillen gab, aber auch daß die Anwesenheit dieser Bazillen im Körper nicht gleichbedeutend mit Erkrankung ist. Die Bazillen sind nur die Ursache der Erkrankung, die andere liegt in der Beschaffenheit des Körpers, seiner „Krankheitsbereitschaft“. Nur wenn der Körper dem Wachstum der Bazillen günstige Bedingungen bietet, können diese sich so entwickeln, daß ihre Giftwirkung die Erscheinungen der Tuberkulose hervorbringt.

Daher haben die neuerzeitlichen Heilungsbestrebungen zum großen Teil das Ziel, den Bazillen den menschlichen Körper so ungenießbar wie möglich zu machen. Also seine Beschaffenheit im Sinne der Bazillenabwehr zu ändern. Dieser Behandlungs-

gedanke wiederholt und bestätigt in einer Beziehung alten Volksglauben — nämlich die Gewohnheit, dem Schwindsüchtigen in der Nahrung reichlich Fett zu geben. Darüber hinaus gehen Versuche, den Salzhaushalt des Körpers umzustellen. Man weiß, daß die elektrischen Spannungen im Körper, die wahrscheinlich für die gesamten Lebensvorgänge von ausschlaggebender Bedeutung sind, durch den Gehalt an Salzen in den Gewebeflüssigkeiten bedingt sind. Besonders die Salze der Leichtmetalle des Kaliums, Natriums, Calciums, Magnesiums und anderer mit Chlor, scheinen dabei eine große Rolle zu spielen. Hier setzen die Versuche ein, die mit dem Namen Gerson, Sauerbruch, Hermannsdorfer verknüpft sind. Diese Ärzte glauben beobachtet zu haben, daß eine möglichst kohlsalzarme Ernährung, die zudem durch reichliche Beigabe von Pflanzensäuren viel Kaliumsalze enthält, die Heilungsbedingungen des Körpers bei Tuberkulose verbessert. Sie geben außerdem noch kohlsalzfreie Salzgemische als Arznei.

Diese Behandlung soll bei Knochen- und Hauttuberkulose günstige Ergebnisse gehabt haben, also bei Krankheitsformen, die an sich weniger das Leben bedrohen als die Lungenerkrankung. Bei der Lungentuberkulose sind die Versuche noch im Gange und es muß dringend davor gewarnt werden, daß Lungenerkrankte in ihrer bekannten Hoffnungslosigkeit von dem neuen Verfahren Wunder erwarten. Auch die Ärzte, die mit dieser Neuerung sich befassen, verzichten keineswegs auf die bisher übliche Behandlung mit Freiluftliegen oder mit chirurgischen Eingriffen, sie glauben nur, durch ihre Ernährungsweise die bisherigen Ergebnisse noch verbessern zu können.

Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die kohlsalzarme Ernährung eben so viel Gebuld und Ueberwindung seitens der Pflegepersonen wie des Kranken verlangt. Die Menschen sind nun einmal seit Jahrtausenden an das Kochsalz als Nahrungswürze gewöhnt.

Wer kocht, muß also die schwere Kunst erlernen, die sonst mit Kochsalz gewürzten Speisen durch andere Zutaten schmackhaft zu machen. Wollig läßt sich das Fehlen des Salzes nicht bei allen Gerichten verdecken. Es muß daher auch der Kranke, zumal wenn seine Eßlust nicht rege ist, eine beträchtliche Ueberwindung aufbringen, um die ungewohnt schmeckende Nahrung zu bewältigen.

Abrechnung der Hauptkasse vom 2. Quartal 1929

| Einnahme: | |
|---|------------|
| Eintrittsgeld | 7 023.70 |
| Beiträge | 570 851.60 |
| Erwerbslosenmarken | 23 879.40 |
| Extraktuern (Kampffonds) | 250.80 |
| An die Zahlstellen geliefertes Material | 2 160.80 |
| Abonnements und Inserate | 3 382.27 |
| Sonstige Einnahmen, Zinsen und dergl. | 38 731.48 |
| Aufkontozahlung der Zahlstellen auf 3. Quartal 1929 | 12 045.86 |
| Summa: Mt. 658 325.91 | |

| Ausgabe: | |
|--|-----------|
| Für Agitation und Regelung von Lohnbewegungen: | |
| a) Gauleitungen | 49 527.11 |
| b) Zentralbörse | 14 297.70 |
| c) Zuschuß für Lokalangestellte | 32 624.29 |
| d) Lohnverhandlungen und -bewegungen | 147.40 |
| e) Tarifanstellungen, Tarifberatungen (Reichs- und Bezirksstufe) | 5 893.48 |
| 102 489.98 | |

| Für Unterstützungen: | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) Erwerbslosenunterstützung am Ort | 10 853.40 |
| b) „ „ auf der Reise | 924.85 |
| c) „ „ bei Krankheit | 19 017.70 |
| d) Streifenunterstützung | 72 415.05 |
| e) Gemäßregelunterstützung | 1 978.42 |
| f) Umzugsunterstützung | 50.00 |
| g) Sterbeunterstützung | 6 108.50 |
| h) Notfallunterstützung | 1 685.00 |
| i) Rechtschutz | 2 101.21 |
| 115 135.13 | |

| Für Verwaltung (persönliche): | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Gehalt | 19 413.80 |
| b) Versicherungsbeiträge | 3 561.97 |
| c) Revisionen und Vorstandssitzungen | 740.35 |
| d) Verbandsauschüß | 20.00 |
| e) Mantelgeld | 75.00 |
| 23 811.12 | |

| Für Verwaltung (sachliche): | |
|---|----------|
| a) Bureauküte, Heizung, Reinigung, Licht | 1 313.69 |
| b) Telefon, Schreib- und Packmaterial | 688.75 |
| c) Porto, Bestellschreiben, Straßporto | 2 394.35 |
| d) Neuanordnungen und Reparaturen | 692.10 |
| e) Druckkosten für Formulare, Buchbinderarbeit, Stempel | 2 547.60 |
| f) Steuern, Versicherung | 8 738.76 |
| g) Postgebühren | 33.75 |
| h) Sonstige Ausgaben | 6 587.60 |
| 22 976.60 | |

| Für Verbandsorgan: | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Redaktion | 1 701.00 |
| b) Honorar für Mitarbeiter | 1 806.40 |
| c) Druckkosten und Papier | 23 703.75 |
| d) Expedition | 680.00 |
| e) Porto, Bestellschreiben | 9 441.49 |
| f) Adressen und Packmaterial | 185.00 |
| g) Gewerkschaftliche Frauenseitigung | 45.54 |
| h) Abonnementsgelder zurück | 235.00 |
| 37 798.18 | |

| Sonstige Ausgaben: | |
|---|-----------|
| Beitrag an den DGB | 5 789.25 |
| Beitrag an das Internat. Sekretariat | 2 000.00 |
| Delegationen und Konferenzen | 1 548.90 |
| Guthaben der Zahlstellen vom 1. Quartal 1929 zurück | 66 367.97 |
| 75 706.12 | |
| Summa: Mt. 387 088.81 | |

| Bilanz. | |
|--|--------------|
| Bestand am Schlusse des 1. Quartals 1929 | 1 672 776.10 |
| Einnahme im 2. Quartal 1929 | 658 325.91 |
| Bestand und Einnahme im 2. Quartal 1929 | 2 331 102.01 |
| Ausgabe im 2. Quartal 1929 | 387 088.81 |
| Bestand am Schlusse des 2. Quartals 1929 | 1 944 013.20 |
| Davon waren beim Abschluß in | |
| der Hauptkasse | 1 858 880.28 |
| den Gaukassen | 24 268.79 |
| den Lokalkassen | 60 864.13 |
| 1 944 013.20 | |
| Leipzig, den 10. August 1929. Ludwig Geist, Kassierer. | |

Die Revisoren:
gez. Joseph Neumüller, Kurt Weber, Max Schölich.

Abrechnung der Zahlstellen vom 2. Quartal 1929

| Einnahme: | |
|---|------------|
| An die Hauptkasse nicht abgeführte Gelder | 60 864.13 |
| Lokalzuschlag auf die Beitragsmarken | 139 350.70 |
| Sonderzuschlag auf die Beitragsmarken | 24 442.30 |
| Sonstige Einnahmen | 25 810.75 |
| Guthaben aus der Hauptkasse zurück | 66 367.97 |
| Summa: Mt. 316 835.85 | |

| Ausgabe: | |
|---|-----------|
| Erwerbslosenunterstützung am Ort | 5 514.70 |
| „ „ auf der Reise | 4 973.65 |
| „ „ bei Krankheit | 12 792.60 |
| Streifenunterstützung | 13 064.42 |
| Sterbeunterstützung | 1 493.90 |
| Notfallunterstützung | 4 632.45 |
| Rechtschutz | 225.03 |
| Verwaltung (persönliche) | 49 397.08 |
| (sachliche) | 26 173.83 |
| 5 786.63 | |
| Agitation | 21 974.01 |
| Beiträge an Kartelle und Arbeitersekretariate | 21 492.87 |
| Delegationen und Konferenzen | 19 066.52 |
| Sonstige Ausgaben | 12 045.86 |
| Guthaben bei der Hauptkasse | 39 318.34 |
| Summa: Mt. 226 193.89 | |

| Bilanz. | |
|---|----------------|
| Bestand am Schlusse des 1. Quartals 1929 | 411 456.25 |
| Einnahme im 2. Quartal 1929 | 316 835.85 |
| Bestand und Einnahme im 2. Quartal 1929 | 728 292.10 |
| Ausgabe im 2. Quartal 1929 | 226 193.89 |
| bleibt Bestand am Schlusse des 2. Quartals 1929 | 502 098.21 |
| Davon gehören der Hauptkasse | 60 864.13 |
| bleibt Bestand der Lokalkassen | Mt. 441 234.08 |
| Ludwig Geist, Kassierer. | |

BEKANNTMACHUNGEN DES VERBANDS-VORSTANDES

Zur Durchführung der Beschlüsse des Berliner Verbandstages werden folgende offene Stellen ausgeschrieben:

1. im Hauptbüro des Verbandes
 - a) zur Leitung der Pfisterstein- und Schottergruppe in Verbindung mit den Geschäften des gesamten Straßenbaues,
 - b) zur Bearbeitung der arbeitsrechtlichen Sachen und der Betriebsräteangelegenheiten in Verbindung mit dem Tarifbezernat.
2. zur Besetzung der neugeschaffenen Stelle für den Bezirk Osnabrück (Piesberge).

Geeignete Bewerber (es kommen nur außerordentlich befähigte Kollegen in Betracht) wollen sich unter handschriftlicher Schilderung ihrer bisherigen einschlägigen Tätigkeit und unter Beifügung ihrer Mitgliedsbücher (Gewerkschaft und Partei) bis zum 8. Oktober d. J. an den Unterszeichneten wenden.

Der **Verbandsvorstand**, J. A.: Ernst Winkler.

Achtung, Zahlstellenkassierer! Im Verlaufe dieser Woche wurden den Zahlstellen mit dem Quartalsabrechnungsformular eine Kalendersbestellkarte, nebst Karten für Lohnstatistik und Arbeitslohnzahlung, sowie je ein Fragebogen über den Stand der Invaliden und Arbeitslosen am Ort zugesandt. Die Zahlstellenkassierer werden gebeten, ausbleibende Sendungen sofort zu reklamieren. Sämtliche Formulare sind, in allen Teilen gewissenhaft ausgefüllt, baldigst wieder zurückzusenden!

Wegen Schädigung der Verbandsinteressen wurden ausgeschlossen: auf Antrag der Zahlstelle Hohburg der Steinarbeiter Wilhelm Wirsch, auf Antrag der Zahlstelle Gotha der Steinmetz Ditto Schulze, auf Antrag der Zahlstelle Striegau der Steinarbeiter Ernst Rathmann.

Verlorene Mitgliedsausweise: In Augsburg das Mitgliedsbuch Nr. 61 701 für Karl Bornheim, Steinmetz.

Sprachkurse. Anfang Oktober beginnen in der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten der Groß-Berlins die neuen Herbstkurse (Abendunterricht) für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse in folgenden Sprachen: Englisch, Französisch und Russisch. Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen werden besondere Mittel- und Oberkurse eingerichtet. Gleichzeitig beginnt ein Kursus „Richtiges Deutsch“. Dieser Kursus wird behandeln: Mündliche und schriftliche Übungen in Rechtschreibung, Satzlehre, Grammatik und Sprachlehre; Fremdwörter, „mir oder mich“, grammatische Schwierigkeiten, Satzlehre, Anfertigung von Aufsätzen.

Zur Deckung der Kosten wird für einen Kursus ein Beitrag von 10 Mark erhoben. Erwerbslose zahlen die Hälfte. Die Lehrbücher werden in allen Sprachkursen unentgeltlich geliefert. Außer den Kursen im eigenen Heim der Sprachenschule (Potsdamer Straße Nr. 52) sollen wieder, wie früher, in verschiedenen Stadtteilen (Norden, Osten, Neukölln, Wedding und Westen) Sprachkurse eingerichtet werden.

Anmeldungen (schriftlich oder persönlich) in der Geschäftsstelle der Sprachenschule: Berlin W. 35, Potsdamer Straße 52.

Die Tarife der Volksfürsorge. Die Volksfürsorge, Versicherungsgesellschaft der freien Gewerkschaften und deutschen Konsumgenossenschaften, betreibt die **Volksversicherung** und seit dem Jahre 1921 auch die sogenannte **Große Lebensversicherung**. In ihrer Volks-Abteilung führt sie zwei Tarife mit einer Höchstsumme von je 3000 Mark:

- Tarif IIa: Versicherung auf den Todes- und Erbensfall; Mindestprämie monatlich 2 Mark, für Kinder und Jugendliche 1 Mark;
 - Tarif I: Versicherung auf den Todesfall mit abgekürzter Prämienzahlung (Sterbegeldversicherung); Mindestprämie monatlich 1 Mark;
- in ihrer Lebens-Abteilung einen Tarif:
- Tarif O: Versicherung auf den Todes- und Erbensfall, ohne ärztliche Untersuchung; Mindestprämie pro Quartal 20 Mark; Höchstversicherungssumme 10 000 Mark.
- Für Kollektiv-Versicherungen besteht ein besonderer Sterbefällen-Tarif.

Mit diesen Tarifen kann allen Ansprüchen der Arbeitnehmerschaft an eine Volks- bzw. Lebensversicherung Genüge geleistet werden. Die Versicherungsbedingungen sind äußerst günstig gestaltet. Durch die Einführung der **Gratis-Unfallversicherung** bei einer monatlichen Prämie von 2 Mark an hat die Volksfürsorge noch ein übriges für ihre Versicherten getan, indem bei tödlichem Unfall die Versicherungssumme doppelt gewährt wird.

BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN UND GAULEITUNGEN

Bremen. Die Ortskassierer werden um Mitteilung der Mitgliedsbuchnummer und des Eintrittsdatums des sich auf Reisen befindlichen Kollegen **Lois Ahlhammer**, Steinmetz, gebeten. Es handelt sich um Ergänzung der Reisequittung. Kassierer **Johann Ladmann**, Arsterdamm 35.

Würzburg. „Der Steinarbeiter“, unsere Verbandszeitschrift, kann von den Kollegen Sonntags von 10,30–11 Uhr im Gewerkschaftshaus in Empfang genommen werden.

ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

1. Gau (NW): **Uelzen.** Kass.: Herm. Klippe, Eppensen 7r. 4, Bevensen-(Lüneburger Heide)Land.
1. Gau (NO): **Jochimssthal.** Kass.: E. Friedrich, Zehdenider Straße 5. — **Elbing.** Vorj.: Otto Graw, Leichnamstr. 51.
3. Gau: **Ebersbach i. Sa.** Kass.: Paul Scholze, Rottmarsdorf i. Sa., Nr. 77d.
4. Gau: **Erder.** Kass.: Aug. Grotjohann, Nr. 32.
5. Gau: **Röln.** Kass.: Wit. Knopp, Röln-Sülz, Wegental 9. — **Rieden/Ciffl.** Vorj.: Hubert Weiler. Kass.: Joh. Doll.
7. Gau: **Tittling.** Vorj.: Jof. Dichtl, Gebersberg, Post Tittling. Kass.: Anton Krenn, Hohenwarth, Post Tittling.
8. Gau: **Steinach.** Post Döhlenbrud b. Nürnberg. Vorj.: Anton Sokol. Kass.: Hans Frister. — **Bamberg.** Kass.: Josef Eichfelder, Theresienstraße 28.

BRIEF-KASTEN

Schneidemühl. Mit der Fahnenweihe scheint es ganz verheißt zu sein. Denn zweimal war es fallig. Soeben das Programm in die Hand bekommen, da steht 22. September. Die Schuld liegt an eurer ersten Mitteilung, die ganz unbedeutlich vom 20. schrieb, das man beim normalen Hinschauen als 30 lesen konnte.

Kassel. Bilder gut, werden verwendet. **Segeberg.** H. Das Beste wäre, wenn die betr. „Edelsteine“ unserer Steinammlung eingereicht würden. Vielleicht können wir die Dinger zur Ansicht bekommen? Sind es wirklich sehr wertvolle Steine, dann erhältst Du die Sendung zurück.

ANZEIGEN

Berlin. Steinsetzer und Berufsgenossen

Sonntag, 29. September, 10 Uhr, in den Brunnensälen, Brunnenstraße 15, **Versammlung aller dem Zahlbezirk Berlin angehörenden Steinsetzer und Berufsgenossen.**
Tagesordnung: 1. Bericht vom Verbandstag. — 2. Gewerkschaftliches. — 3. Verschiedenes.
Zahlreiches Erscheinen erwartet.
Die Ortsverwaltung, L. A.: Otto Kiaulehn.

Zahlstelle Neukölln

Montag, 30. September, 19 Uhr, bei Richter, Prinz-Handjery-Straße 3, **Mitgliederversammlung.**
Tagesordnung: 1. Bericht vom Verbandstag. — 2. Diskussion. — 3. Verschiedenes.
Zahlreiches Erscheinen ist Pflicht.
L. A.: Fritz Anders.

Den bekannt guten u. bestbewährten handgearbeit. **Steinbruchschnur** 14.75 Reelleste Beliefer. Hochqual. Verlangen Sie Preisliste **Herrn Weibers Berufsschuhwerk Bad Godesberg**

Pflasterhämmer aus bestem Schweißstahl **Rammen, Brechstangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb **Otto Teske, Berlin N 31** Brunnenstraße 82

Altbrauchbares Pflastermaterial wie Kopfsteine, Reihensteine, Kleinsteine, ferner Mosaik, Packer und Schotter preiswert, sofort lieferbar. **Bahn-, Straßen- u. Tiefbau A. G. Berlin-Lichtenberg, Rittergutsstraße 47/8.**

Bücher die in keiner Zahlstelle fehlen dürfen, für Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre, empfiehlt Verlag des ADGB, Berlin S 14, Inselstr. 6

GESTORBEN

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
- In **Dresden** am 1. September der Sandsteinmetz **Moritz Stengel**, 63 Jahre alt, 3 Jahre Berufskrankheit.
 - In **Strehlen** am 5. September der Pflastersteinmacher **Paul Feige**, 29 Jahre alt, 4 Wochen krank, Herzschwäche.
 - In **Diethensdorf** am 7. September der Pflastersteinmacher **Johann Reisinger**, 59 Jahre alt, 9 Monate krank, Lungentuberkulose.
 - In **Häslich (Sa.)** am 8. September der Pflastersteinmacher **W. Zachmann**, 26 Jahre alt, 21 Wochen Zuckerkrankheit.
 - In **Mayen** am 9. September der Steinmetz **Joseph Müller**, 67 Jahre alt, Herzschlag.
 - In **Berlin** am 11. September der Steinsetzer **Paul Fuhrmann**, 70 Jahre alt, Freitot.
 - In **Rammelsbach** am 12. September der Pflastersteinmacher **Karl Gras**, 23 Jahre alt, 4 Tage, Blinddarmerkrankung.
 - In **Kirchenlamitz** am 16. September der Hilfsarbeiter **Johann Köbler**, 70 Jahre alt, Herzschwäche.
 - In **Merseburg** am 29. September der Steinsetzer **Hermann Schnauser**, 25 Jahre alt, 10 Tage, Typhus.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: **Hermann Stebold**, Verlag **Ernst Winkler**, beide in Leipzig.
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Das kommende Berufsausbildungsgesetz und seine Entstehung

Von Stadtrat a. D. Fritz Weigel, Berufsberater, Berlin-West.

IV. Der Geltungsbereich des zukünftigen Berufsausbildungsgesetzes war jener Teil, um den bei Beratung des Entwurfes von beiden Seiten am heftigsten gekämpft wurde.

Die Regierungsvorlage sah vor, daß alle Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren in das Gesetz mit einzubeziehen seien. Dabei sollten alle Jugendlichen Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge dem Gesetz unterstellt werden. Diesem Standpunkt stellte die Arbeitgeberseite — im Gegensatz zu den früheren prinzipiellen Erklärungen — die Forderung entgegen, die jugendlichen Arbeiter auszunehmen. Diesen Standpunkt motivierten sie folgendermaßen:

Der Gedanke, die jugendlichen Arbeiter, deren Arbeit und Kraft voll ausgenutzt und deren Entlohnung dementsprechend geregelt wird, mit den auszubildenden Lehrlingen, die infolge ihrer Ausbildung weniger leisten und demgemäß auch geringer entlohnt werden, gleichzustellen und in einem Gesetz zu behandeln, ist grundsätzlich verfehlt. Die Mehrzahl der jugendlichen Arbeiter bleibt zeitweilig ungelernter Arbeiter, d. h. Arbeiter ohne Berufsausbildung. Ein Teil geht auf Grund einer verhältnismäßig kurzen Anlernung in die Gruppe der angelernten Arbeiter über, nur wenige eignen sich später eine wirkliche Berufsausbildung an.

Dieselbe Interessentengruppe der Arbeitgeber ging in ihren Forderungen noch darüber hinaus, indem sie überhaupt nur die „gewerblichen Lehrlinge“ in das Gesetz mit einzubeziehen wollten. Das bedeutete, daß entgegen dem am 1. 4. 21 aufgestellten Grundgesetz und entgegen dem Regierungsentwurf die Handlungs- und Bürolehrlinge von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen werden sollten. Dasselbe wurde auch gefordert für die schon in der Regierungsvorlage unter „Ausnahme“ gestellten Lehrlinge der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, der landwirtschaftlichen Haushaltungen, für die Beamtenanwärter, die Praktikanten der Apotheken u. a. m.

Alle durch die Arbeitnehmervertreter gestellten Anträge mit dem Ziele, diese „Ausnahmen“ zu beseitigen, wurden mit Stimmenmehrheit abgelehnt, so daß eine nicht unwesentliche Zersplitterung der seinerzeit gemeinsam beschlossenen Grundsätze eintrat.

Erfreulich ist dagegen die Stellungnahme pädagogischer Kreise, die in verschiedenen Kundgebungen zum Ausdruck kam. So haben z. B. die Hamburger Lehrerschaft und die Gesellschaft der Freunde der vaterländischen Schul- und Erziehungswissenschaften in Hamburg Entschlüsse angenommen, in denen die Einbeziehung aller Jugendlichen in das Berufsausbildungsgesetz gefordert wurde. Weiter wurde verlangt, daß „alle ungelernete Arbeit um zu vermeiden, daß Jugendliche in Stellen einrücken, denen sie körperlich oder geistig nicht gewachsen sind oder für die erwachsenen Arbeiter zur Verfügung stehen.“

Sobald nach den nunmehr vorliegenden Abstimmungsergebnissen von einer Einigung gesprochen werden kann, stellten sich die Vertreter der Arbeitgeber nach der bestimmten Erklärung der Reichsregierung, daß die Einbeziehung der Jugendlichen und der

* Sonderheft „Technische Erziehung“, herausgegeben von dem im Arbeitsausschuß für Berufsausbildung zusammenwirkenden Körperschaften: Deutscher Ausschuß für technische Schulwesen, Deutscher Industrie- und Handelstag, Reichsverband der Deutschen Industrie, Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

kaufmännischen Lehrlinge in das Gesetz erfolgen sollte — ohne ihre Bedenken aufzugeben — auf den Boden dieser Regierungserklärung. Gefordert wurde dazu

1. Eine klare Abgrenzung zwischen Jugendlichen und Lehrlingen, und zwar durch eine nähere Bestimmung des Begriffes „Lehrling“.
2. Daß für jugendliche Arbeiter, für die nach dem Willen der Beteiligten eine Berufsausbildung nicht vorgezogen ist, eine solche nicht auf dem Wege des Gesetzes erzwungen werden darf, insbesondere soll eine „Anlernung“ nicht als eine Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes betrachtet werden.
3. Sollen für die kaufmännischen Berufe Sondervorschriften getroffen, die Einrichtung von Gehilfenprüfungen dem freien Ermessen der gesetzlichen Berufsvertretungen überlassen werden. Weiter wird gewünscht die Regelung für die kaufmännischen Lehrlinge in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes vorzunehmen.

Auf die von den Vertretern der Arbeitnehmer gestellten Anträge oder Änderungsanträge kann wegen Raummangel hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Soweit sie noch Geltung haben, sind sie in dem am Schluß aufgeführten „Leitfaden“ enthalten.

Da die in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen nach dem Ausfall des Gesetzesvorwurfs außerhalb desselben gestellt wurden, so wurde folgende Entschlüsse angenommen:

„Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrates erkennt an, daß auch die in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen und Lehrlinge eine Berufsausbildung und die damit verbundene Fürsorge nicht entbehren können. Da die Landwirtschaft in den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht einbezogen worden ist, so ersucht der Sozialpolitische Ausschuß die Reichsregierung um schnellste Vorlage eines die landwirtschaftliche Berufsausbildung regelnden Gesetzesentwurfes.“

In den Geltungsbereich des Gesetzes wurden sodann auch noch die Betriebe des Reiches und der Länder, sowie die Betriebe von den Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einbezogen. Die Anordnung der Durchführungsbestimmungen wird der Reichsregierung in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat überlassen.

Dasselbe trifft für die See- und Binnenschifffahrt zu, jedoch mit der Maßgabe, daß die Regelung nur durch die Reichsregierung, nicht aber durch die Landesregierung erfolgen darf.

Auf die Betriebe und Behörden der Länder sollen die Vorschriften Anwendung finden, soweit nicht die zuständige Landesregierung etwas anderes bestimmt.

Bezüglich des Bereiches und der Hauswirtschaft heißt es im Entwurf: „Beschluß des Ausschusses, das primäre Recht der Reichsregierung aufzustellen und subsidiär die Landesregierung zu nennen.“

V. Allgemeine Vorschriften über Lehrlingshaltung.

In diesem Abschnitt des Entwurfes eines Berufsausbildungsgesetzes werden zunächst diejenigen Personen aufgeführt, die jugendliche und Lehrlinge nicht beschäftigen bzw. ausbilden dürfen, z. B. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, wenn jemand seine Pflichten gegenüber den Jugendlichen gröblich verletzt oder aus fittlichen, körperlichen oder geistigen Gründen dazu nicht geeignet ist.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch der auf Antrag der Arbeitnehmer gefasste Beschluß, daß durch den pflichtmäßigen Besuch der Berufs- (Fortbildung-) Schulen dem Jugendlichen kein Lohnausfall entstehen darf. Die Arbeitgebervertreter nahmen bezüglich des Lohnausfalles eine ablehnende Haltung ein und begründeten

diese damit „daß dieser von der Allgemeinheit getragen werden müsse, nicht von der Wirtschaft“.

Im Gesetzesentwurf war auch eine

Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Beruf

vorgezogen. Der entsprechende Passus hatte folgende Fassung:

§ 8. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates

1. Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen.
2. Die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von drei Jahren verbieten.“

Zweifellos wäre eine derartige Gesetzesbestimmung geeignet gewesen, der Ueberfüllung bestimmter Berufe zu steuern. Es sei nur an die besonders trassen Mißstände in den kaufmännischen Berufen, die auch auf verschiedene handwerkliche Berufe, z. B. den Bäckerberuf zutreffen, erinnert. Der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wäre damit ein ausgezeichnetes Instrument in die Hand gegeben worden, einen gesunden Ausgleich herbeizuführen. Dem Motio der Arbeitgebervertreter, mit dem sie ihre strikte Ablehnung des § 8 begründeten, nämlich, daß die Freizügigkeit des Einzelnen gewahrt werden müsse, kann eine durchschlagende Bedeutung nicht beigemessen werden, da, wie die Praxis zeigt, viele Anordnungen und wirtschaftliche Verbände von sich aus schon eine Beschränkung der Lehrlingshaltung durchgeführt haben. Sei es auf dem Wege einer jährlich festgesetzten Quote der Lehrlingszahl oder durch verlässliche Bestimmungen der Auslese, durch Vorprüfung oder Schulbildung. (Berechtigungsverfahren.) Der Geburtenausfall der nächsten 10 Jahre wird zweifellos zwangsläufig dazu beitragen, den jetzt schon in seinen Anfängen erkennbaren Gesundungsprozeß zu beschleunigen. Aber auch das Gefahrenmoment darf dabei nicht außer acht gelassen werden. Im Zusammenhang mit dem am Schluß erwähnten Minderheitsgutachten der Arbeitnehmervertreter wird darüber u. a. folgendes gesagt:

„Das Brandunglück in der Schönleinstraße in Berlin hat bewiesen, daß die übermäßige Beschäftigung Jugendlicher ohne genügende Beaufsichtigung durch erwachsene ältere Arbeiter zu schweren Unglücksfällen führen kann. In diesem Falle ist die übermäßige Beschäftigung Jugendlicher durch das Brandunglück durch die Öffentlichkeit bemerkbar geworden. In vielen Fällen tritt diese nach außen hin nicht in Erscheinung. Die Schädigungen für die Jugendlichen liegen aber trotzdem vor...“

Erwähnt sei noch die Stellungnahme des Sozialpolitischen Ausschusses hinsichtlich der einheitlich aufgezogenen Werksjugendpflege, die abgelehnt wurde, was in der nachfolgenden einstimmig angenommenen Entschließung klar zum Ausdruck kommt:

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrates hält es nicht für richtig, wenn die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Arbeitgeber mißbraucht wird, um Lehrlinge oder Jugendliche auf Grund ihres Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten zur Beteiligung an bestimmten Richtungen von Jugend-, politischen oder wirtschaftlichen Vereinigungen zu veranlassen. Er würde es begrüßen, wenn die Reichsregierung in der Begründung zum Gesetzesentwurf zum Ausdruck brächte, daß der Arbeitgeber sich jeden Eingriffs in die politischen oder gewerkschaftlichen Angelegenheiten des Lehrlings oder des Jugendlichen zu enthalten hat.“

VI. Lehrbetrieb, Lehrling und tarifliche Regelung des Lehrvertrags.

Der dritte Abschnitt des Berufsausbildungsgesetzes sucht den Begriff „Lehrbetrieb“ im Gesetz zu verankern. Die Regierungsvorlage sah für alle Lehrbetriebe das Anerkennungsverfahren vor. Angesichts der gewaltigen verwaltungstechnischen Arbeitsbelastung, die ein solches Verfahren mit sich gebracht hätte, das nur durch

Das Arbeitersekretariat

Mit dieser Abhandlung, die alle zwei Wochen in derselben Aufmachung erscheint, sollen Unklarheiten beseitigt und Auskünfte im einzelnen auf dem Gebiete des Arbeitersekretariats gegeben werden. Der Arbeiter ist der Arbeitersekretär Dr. jur. Rolf Mach in Baunzen. Die gewünschte Auskunft über einzelne Fragen richtet man immer an unsere Redaktion. Wird brieflich Auskunft verlangt, dann bitte Rückporto beilegen, sonst erfolgt Auskunft im „Steinarbeiter“ zur allgemeinen Belehrung. Den interessierten Verbandsmitgliedern und den Zahlstellern vorstehen ist zu raten, „Das Arbeitersekretariat“ regelmäßig zu sammeln. Eine einfache Mappe genügt für den Zweck. Redaktion des „Steinarbeiter“.

Ueber Strafen nach der Arbeitsordnung



Werter Kollege!
Du hast in einem Schreiben angefragt, ob die Strafen zwischen Eurem Arbeitgeber und Arbeiterrat gemeinsam festgesetzt sein müssen. Damit keine Irrtümer entstehen, will ich den von Dir angegebenen Sachverhalt noch einmal darstellen; denn zu allererst ist es bei einem Streitfall nötig, daß das Geschehene feststeht. Also die Sache war doch so: Dein Arbeitgeber fühlt sich durch das Verhalten des Kollegen Hartmann beleidigt, weil dieser gesagt hat, Euer Arbeitgeber sei viel zu jung und zu grün, um ihm — dem Kollegen Hartmann — in der Arbeit etwas vorzumachen. Darauf hat der Arbeitgeber Dir als dem Arbeiterratsvorsitzenden mitgeteilt, daß Hartmann mit einer Strafe von 2 Mark bestraft werde, weil dieser ihn beleidigt habe. Und nun hast Du drei Fragen an mich gerichtet: 1. Wie müssen solche Strafen überhaupt festgesetzt werden? 2. Genügt es, wenn Du als Arbeiterratsvorsitzender zustimmst? 3. Ist es zulässig, wenn dem Kollegen Hartmann die Strafe vom Lohn abgezogen wird? — Dann habe ich Dich telephonisch gefragt, was Du dem Arbeitgeber erwidert hast, als er Dir die Sache mit Hartmann mitteilte, und Du hast mir am Apparat gesagt, daß Du überhaupt nichts dazu gelangt hättest; denn Euer Arbeitgeber hört ja doch nicht auf das, was Du ihm etwa vorhalten würdest.

Deine Fragen will ich Dir heute beantworten. Es wäre zweckmäßig, wenn Du die Kollegen im Arbeiterrat nach Erhalt dieser Zeilen entsprechend ausklären würdest. — Also zur ersten Frage! — Es ist Dir bekannt, daß nach dem Betriebsrätegesetz (§ 80, Absatz 2) die Strafen nach der Arbeitsordnung gemeinsam zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrat zu vereinbaren sind. Mit andern Worten: die Einzelstrafe wird nicht mehr diktiert, sondern der Arbeitgeber braucht die Zustimmung des Arbeiterrates. Wie das in der Praxis zu geschähen hat? Der Arbeitgeber teilt Dir als dem Arbeiterratsvorsitzenden mit, er wolle den Kollegen bestrafen und ersuche um Zustimmung. In einem großen Betriebe wie bei Euch kommen ja jede Woche mehrere Strafen zusammen. Ich nehme also an, es sind Dir 5 Bestrafungen gemeldet, und der Arbeiterrat soll nun seine Zustimmung erteilen. Da ist es Eure Pflicht, die zu bestrafenden Kollegen anzuhören und überhaupt soweit wie möglich festzustellen, ob ein Grund vorliegt. In der Sitzung des Arbeiterrates muß nun Beschluß gefaßt werden, ob für die 5 Bestrafungen in jedem einzelnen Fall die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Die Strafe wird nämlich nicht eher wirksam, bis der Arbeiterrat seine Zustimmung erteilt hat. — Nun fragst Du: was kann Dein Arbeitgeber tun, wenn Ihr zur Bestrafung keine Zustimmung gegeben habt? Dann muß er zum Arbeitsgericht und dort die Zustimmung zur Bestrafung sich erteilen lassen. Bekommt er sie auch hier nicht, so

kann er den Kollegen nicht bestrafen. — Und nun fragst Du, lieber Kollege, ob der Arbeitgeber die Höhe und Art der Strafe beliebig festsetzen darf. Nein! Art und Höhe der Strafe müssen in der Arbeitsordnung vorgezogen sein. Das steht in § 134b der Gewerbeordnung. Dort heißt es in Absatz 1 Nr. 4: „Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten, sofern Strafen vorgezogen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.“ Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebes verwendet werden.

Und nun zur zweiten Frage! Genügt es, wenn statt des Arbeiterrates nur Du als dessen Vorsitzender zustimmst? Nein, das genügt meiner Ansicht nach nicht! Denn es heißt ausdrücklich im § 80 des Betriebsrätegesetzes, daß die Strafen gemeinsam mit dem Arbeiter-(Angestellten-)rat festgesetzt werden. Da steht nichts davon drin, daß der Vorsitzende allein zur Zustimmung berechtigt sei. Das wäre ja auch ganz unvereinbar mit dem Betriebsrätegedanken. Der Wille des Einzelnen kommt nicht in Frage, sondern nur der Wille des Rates. Nun sagst Du, das ist aber sehr unpraktisch und umständlich, daß immer erst der ganze Arbeiterrat gefragt werden muß. Dazu hat z. B. das Landesarbeitsgericht Ansbach am 2. 9. 1927 folgendes gesagt: ob die Durchführung der gemeinsamen Straffestsetzung im Einzelfalle umständlich, unpraktisch oder kostspielig sei, könne zunächst der bestehende gesetzliche Regelung gegenüber nicht in Betracht kommen. Im übrigen sei nicht einzugehen, inwiefern diese Durchführung erschwert oder unmöglich sein sollte. — Endlich aber hast Du mir mitgeteilt, daß der Arbeiterrat Dich vielleicht dazu bevollmächtigen könnte, Strafen mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter festzusetzen. Ob das zulässig sei? Ich glaube nicht. Erstens müßte das in der Arbeitsordnung vermerkt sein; denn nach § 134b der Gewerbeordnung muß die Arbeitsordnung Bestimmungen über die Art der Festsetzung von Strafen enthalten. Zweitens: auch wenn Dir die Arbeitsordnung eine solche Befugnis erteilt, auch dann halte ich das nicht für zulässig; denn das würde ein Widerspruch sein zu § 80 des Betriebsrätegesetzes, in welchem es heißt, daß Strafen gemeinsam mit dem Arbeiter-(Angestellten-)rat festzusetzen sind. Und drittens: Betriebsrat, Arbeiterrat und Angestelltenrat sind eine Art Parlament. Und ebensowenig wie der Präsident eines Parlaments (Reichs- oder Landes) vom Parlament zur Annahme einer Gesetzesvorlage bevollmächtigt werden kann, ebensowenig kann Dir der Arbeiterrat ein Recht verleihen, welches kraft Gesetzes nur dem „Betriebsparlament“, dem Arbeiterrat als Vertretung der Arbeiterschaft, zusteht.

Zuletzt hast Du gefragt, ob es zulässig ist, daß dem Kollegen Hartmann die 2 Mark Strafe vom Lohn abgezogen werden können. Kollege Hartmann erhält wöchentlich 42 Mark Lohn. Aus zwei Gründen ist der Abzug nicht zulässig. Erstens ist die Strafe in Eurem Falle nicht gemeinsam festgelegt. Auch wenn Ihr der Auffassung sein solltet, daß die Zustimmung des Arbeiterratsvorsitzenden genügt hätte, so ist eine solche Zustimmung von Deiner Seite nicht erfolgt; denn Du hast weder ja noch nein gesagt. Wie Du mir schriftlich hast Du Dich überhaupt nicht geäußert. Jedenfalls ist Dein Verhalten nicht ein solches, daß man von einer gemeinsamen Festsetzung der Strafe reden könnte. Und zweitens kann

die Strafe auch nicht vom Lohn abgezogen werden, wenn Kollege Hartmann nur 42 Mark Lohn erhält; denn Lohn ist bis 45 Mark in der Woche unpfändbar (bei Angestellten bis 195 Mark monatlich). Daher kann der Arbeitgeber auch nicht aufrechnen. — Wenn man nun noch fragen würde, wie der Arbeitgeber die 2 Mark vom Kollegen Hartmann überhaupt erhalten soll, wenn die Strafe auch wirklich mit dem Arbeiterrat gemeinsam festgelegt wäre, so muß ich schon sagen, daß dieses die Sorge des Arbeitgebers ist. Uns geht das nichts an. Uebrigens muß er das Gericht anrufen, ein Urteil über 2 Mark erwirken und den Gerichtsvollzieher mit den weiteren Schritten beauftragen. Jedenfalls kann er beim Kollegen Hartmann nicht ohne weiteres die 2 Mark von den 42 Mark abziehen.

Teile mir gelegentlich mit, ob die Sache mit dem Kollegen Hartmann erledigt ist und ob der Kollege wegen des unzulässigen Abzugs der 2 Mark von seinem Wochenlohn das Arbeitsgericht angerufen hat und mit welchem Erfolg.

Mit bestem Gruß
Arbeitersekretariat.

Rechtsauskunft

M. in B. Du sagst, daß man darüber streiten könnte, wie der pfändbare Lohnanteil zu berechnen ist. Die entscheidende Bestimmung lautet: Der Arbeits- und Dienstlohn ist bei Auszahlung für Monate und dem Bruchteil von Monaten bis zur Summe von 195 Mark, bei der Auszahlung für Wochen bis zur Summe von 45 Mark, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 7,50 Mark und, soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages. — Nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts wird bei Berechnung des pfändbaren Lohnanteiles der Bruttolohn zugrundegelegt, d. h. der volle Lohnbeitrag ohne alle Abzüge.

S. in H. Du kannst Deine Ehefrau bevollmächtigen, den Lohn für Dich in Empfang zu nehmen. Wenn Du sie nicht bevollmächtigt hast, der Lohn aber auf ihr Verlangen an sie ausgezahlt worden ist und Du ihn nicht erhalten hast, so kannst Du nicht viel unternehmen; denn von einer Ehefrau ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie von ihrem Manne bevollmächtigt ist. Anders wäre es, wenn z. B. ein fremder Kollege Deinen Lohn im Empfang nimmt und ihn Dir nicht aushändigt. Ich setze voraus, daß er nicht bevollmächtigt war. Dann kannst Du den Lohn vom Arbeitgeber fordern, weil dieser ihn an einen Dritten ausgezahlt hat, ohne die Vollmacht zu prüfen.

S. in B. Ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist, erscheint mir zweifelhaft. Daraus, daß der Meister Dich aufgefodert hat, eine halbe Stunde zu warten, bis der Betriebsleiter kommt, und daß Du inzwischen auf Bitte eines Kollegen beim Transport des Kessels geholfen hast, läßt sich über den Abschluß eines Arbeitsvertrages noch nichts schließen. Ein Arbeitsvertrag hat neulich entschieden, daß ein Arbeitsvertrag dadurch allein noch nicht zustande kommt, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Arbeitsbedingungen unterhalten. Ich bin der Meinung, daß Du erst dann in vertragliche Beschäftigung getreten wärest, wenn der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt oder Dich durch eine Gehärde zur Arbeit aufgefordert hätte. Solche Grenzfälle wie Deiner sind immer sehr schwierig. Natürlich braucht im allgemeinen nichts schriftlich ausgemacht werden. Mündlich genügt es auch. Manchmal wird überhaupt nichts ausgemacht, sondern der Arbeitnehmer erhält einfach einen Arbeitsplatz angewiesen, und damit ist der Arbeitsvertrag schon geschlossen.

Das generelle Anerkennungsverfahren ohne Einzelprüfung hätte vereinfacht werden können — was allerdings den Wert der Anerkennung bedeutend herabgemindert hätte — verzichtete man auf Vorbehalt der Arbeitgebervertretung auf dieses Verfahren und setzte an seine Stelle das Anerkennungsverfahren durch die gesetzliche Berufsvertretung. Zum Erlaß der allgemeinen Grundzüge und Richtlinien soll die Reichsregierung allein berechtigt sein.

Verliert ein Betrieb seine Eigenschaft als Lehrbetrieb, so sind die Lehrlinge zu entlassen und durch die gesetzliche Berufsvertretung mit Hilfe der öffentlichen Berufsberatung anderweitig unterzubringen.

Die Lehrzeit darf die Höchstdauer von vier Jahren nicht übersteigen. Ueber die Einstellung als Lehrling sagt das Gesetz:

„als Lehrling soll nur eingestellt werden, wer für den Beruf körperlich und geistig geeignet ist und die notwendige Schulbildung hat. Die gesetzlichen Berufsvertretungen können Näheres anordnen, namentlich für bestimmte Berufe ärztliche Untersuchungen und Eignungsprüfungen vorschreiben; diese Prüfungen sind im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorzunehmen.“

Hier ist zweifellos eine der wichtigsten Grundlagen geschaffen, um eine planmäßige Ordnung im Lehrlingswesen zu schaffen, um die anarchischen Zustände der Berufswahl, die vielfach durch die Unwissenheit und Zufälligkeit herbeigeführt werden, nach Möglichkeit zu beseitigen. Die gesetzliche Bestimmung der Zusammenarbeit zwischen der gesetzlichen Berufsvertretung und der öffentlichen Berufsberatung ist deshalb besonders begrüßenswert. Sowohl den gesetzlichen Berufsvertretungen als auch den einzelnen Berufsanwärtern wird die öffentliche Berufsberatung mit ihren Einrichtungen als neutrale Mittlerin wertvolle Dienste leisten können.

Eine nicht geringe Rolle spielte im Sozialpolitischen Ausschuss die grundsätzliche Frage, ob die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Forderung der Arbeitgeber „der freien Vereinbarung“ unterliegen solle oder aber entsprechend dem Antrage der Vertreter der Arbeitnehmer, daß durch Gesetz der tariflichen Regelung der Vorrang vor den Anordnungen der Berufsvertretungen zu gewähren sei. Dem „Entweder-oder-Standpunkt“ der Arbeitgeber stellten die Arbeitnehmervertreter ihr „Sowohl als auch“ entgegen, indem sie darauf hinwies, daß die Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretungen immer nur Mindestbestimmungen sein könnten. Etwaige Besserbestimmungen des Tarifvertrages sollten immer den Vorrang genießen. Zur Stützung ihres Standpunktes wiesen letztere noch darauf hin, daß die Arbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht übereinstimmend schon entschieden hätten, daß die Bestimmungen des Lehrvertrages den Vereinbarungen des Tarifvertrages unterliegen können, womit die Zuständigkeit des Tarifvertrages einwandfrei festgestellt sei. Diese Feststellung wurde durch die Vertreter der Reichsregierung auch bestätigt, jedoch ohne nähere Festlegung, welcher Regelung der Vorrang zukomme. Da die Anträge der Arbeitnehmervertreter abgelehnt wurden, so ist anzunehmen, daß in Zukunft, wenn nicht noch Änderungen eintreten, der Inhalt des Lehrvertrages durch die paritätischen Ausschüsse bei den gesetzlichen Berufsvertretungen festgesetzt werden wird.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch folgende Entschickung, die auf Grund vieler Beschwerden aus den verschiedensten Berufen angenommen wurde:

„Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates ist der Meinung, daß eine gemeinsame von Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgesetzte Lehrlingsentlohnung nicht durch Vereinbarung eines an den Lehrern zu zahlenden Lehrgeldes umgangen werden darf. Er ersucht die Reichsregierung, dieser Möglichkeit durch eine entsprechende Bestimmung im Berufsausbildungsgesetz vorzubeugen.“

VII. Das Prüfungswesen.

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen durch die oberste Landesbehörde verpflichtet werden können, Gesellen(Gehilfen)prüfungen zu veranstalten. Diese Fassung wurde nicht angenommen. Es verblieb vielmehr bei der auf der Gewerbeordnung § 131 Ziffer 2 beruhenden Verpflichtung der Handwerkskammern zur Abnahme der Prüfungen.

Um die zwischen Handwerk und Industrie schon seit langem strittigen Fragen der Ablegung von Facharbeiterprüfungen zu regeln, erhielt der Entwurf folgenden Passus: „Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen Berufe wird die Bildung der Prüfungsausschüsse von den beiderseitigen gesetzlichen Berufsvertretungen gemeinsam geregelt.“

Die Prüfungsausschüsse müssen paritätisch zusammengesetzt sein: Arbeitgeber (Lehrern) und Arbeitnehmer. Den Vorsitzenden bestellt die gesetzliche Berufsvertretung. Die Ablegung von Meisterprüfungen vor paritätischen Meisterprüfungsausschüssen wurde gleichfalls sinngemäß geregelt. Die im Entwurf vorgesehene Zuziehung von Fachschulkräften als Beisitzer der Prüfungsausschüsse wurde ersetzt durch die Bestimmung, daß diese als Sachverständige zugezogen werden können.

Für die kaufmännischen Berufsangehörigen wird die Ablegung einer Gehilfenprüfung durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

Arbeiterschaft und Betriebsräte in Preußen im Jahre 1928

II.

Erfreulich hat sich der Gedanke der Betriebsvertretung im Magdeburger Bezirk entwickelt. Der dortige Gewerbeberath berichtet: Trotz oder auch vielleicht infolge dieser schweren wirtschaftlichen Lage ist in der Stellung der Betriebsvertretungen eine gewisse Festigung eingetreten. In den großen Betrieben sind jetzt überall Betriebsvertretungen vorhanden, und die meisten Unternehmer haben sich mit der Aufgabe gut abgefunden. Ihr Verhältnis zu den Betriebsräten war deshalb auch in dem Berichtsjahre meist gut, zumal es sich bei den letzten in der Regel um intelligente ältere Arbeitnehmer handelte, die von den Belegschaften seit Jahren immer wieder gewählt worden sind. Diese sind durchaus in der Lage und auch gewillt, selbständig zu handeln und ein gewisses Maß von Verantwortung zu übernehmen. — Betriebsvertretungen fehlen noch in den meisten Betrieben des Handelsgewerbes. Auch die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 hat eine wesentliche Änderung nicht gebracht. Nach wie vor scheinen sich die Angestellten vor dem Amte eines Betriebsrates oder Obmannes zu scheuen, da sie immer noch glauben, durch die Übernahme des Amtes über kurz oder lang Unannehmlichkeiten zu bekommen. In vielen Fällen wurden die Arbeitgeber auf ihre Pflicht aus § 23 BIRG in der Fassung vom 28. Februar 1928 hingewiesen. Die Merseburger Behörde teilt mit, daß in zwei Fällen von den Gewerkschaften die Hilfe des Gewerbeberaters in Anspruch genommen worden ist, um den Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl zu veranlassen. Die Unternehmer kamen der Aufforderung sofort nach. In zwei Zuderfabriken konnten die Wahlvorstände infolge des Widerstandes der Belegschaft eine Betriebsratswahl nicht durchführen. Es hat den Anschein, als ob das Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928, insbesondere infolge der durch Artikel 3 abgeänderten Strafbestimmungen des § 99 Abs. 5 des BIRG, dazu beigetragen hat, daß die Unternehmer den Bestimmungen über die Wahl eines Betriebsrates eine größere Beachtung schenken.

In Erfurt war die Entwicklung leider keine sehr günstige. Die Gewerbeaufsichts-Behörde leitet ihren einschlägigen Bericht mit der Feststellung ein, daß in dem Umfang und der Wirksamkeit der Betriebsvertretungen gegen früher kaum eine Veränderung eingetreten ist. Obgleich, so heißt es aber dann weiter, die Gesetzgebung, z. B. das Arbeitszeitgesetz, ferner die tariflichen Vereinbarungen die Betriebsvertretungen durch Zuweisung von Rechten stützen, sogar unentbehrlich machen, ist stellenweise das Interesse der Belegschaften an der Bildung von Betriebsvertretungen — statt zuzunehmen — im Laufe der Jahre geringer geworden. Es war stellenweise wiederum festzustellen, daß nach

Ablauf der Wahlperiode ein neuer Betriebsrat nicht gewählt wurde, wobei eine innere Abneigung der Unternehmer gegen diese Einrichtung nicht ohne Einfluß war. In drei Fällen mußte der Gewerbeberater von dem durch die Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928 geschaffenen Antragsrechts der Gewerbeaufsichtsbeamten Gebrauch machen, um die Ernennung eines Wahlvorstandes durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zu veranlassen, da alle Versuche zur gütlichen Verständigung mit den Betriebsinhabern fehlschlagen.

In Schleswig-Holstein fehlten laut Bericht der Schleswiger Behörde noch in manchem Betriebe Betriebsräte, insbesondere in größeren Unternehmungen des Handels. Wenn das bei Betriebsbeschäftigungen ermittelt wurde, oder durch die Gewerkschaften den Gewerbeaufsichtsämtern zur Kenntnis kam, wurden die Arbeitgeber angehalten, einen Wahlvorstand zu bestellen. In den meisten Fällen wurde dann auch ein Betriebsrat gewählt. Die Hilfe der Arbeitsgerichte zur Bestellung eines Wahlvorstandes in Anspruch zu nehmen war nicht notwendig. Daß die Belegschaften überhaupt keine Betriebsratswahllisten einreichten und infolgedessen eine Wahl nicht zustandekommen konnte, ist allerdings auch vorgekommen. Betriebsratsmitglieder kamen verschiedentlich auf die Gewerbeaufsichtsämter, um sich Rat zu holen. Betriebsvertretungen bemühten sich auch mit Interesse um Unfallverhütung und Fragen der Ueber- und Sonntagsarbeit. Wenn sie dann hierüber in unmittelbarer Verhandlung mit der Betriebsleitung eine Einigung nicht erzielen konnten, wandten sie sich an die Gewerbeaufsichtsämter. In vielen Fällen sammelten Betriebsräte auch Beschwerden und Wünsche der Arbeitnehmer und legten sie gelegentlich der Besichtigung dem Aufsichtsbeamten vor.

Die Behörde zu Hannover verlaublich wie folgt: Hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen wurde die Beobachtung gemacht, daß ihre Wahl wie ihre Tätigkeit zumeist auf entsprechendes Betreiben der Arbeitnehmerorganisationen zurückzuführen war und daß ihre Bestrebungen sich überwiegend auf Tarifangelegenheiten richteten und ihre Einwirkung auf innere betriebliche Verhältnisse selten unmittelbar bei den Gewerbeaufsichtsbeamten, sondern meistens durch Vermittlung der Organisationen verlautet wurde. An die Stelle eines ordnungsmäßig gewählten Betriebsrates tritt besonders in kleineren und mittleren Betrieben mit beiderseitigem Einverständnis öfters nur ein sogenannter Vertrauensmann für etwaige Fälle der Erörterung von Betriebsangelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.



Kollegen!

Lest eure Verbandszeitung

und gebt gelesene „Steinarbeiter“ an unorganisierte Steinarbeiter, Steinbildhauer, Steinsetzer, Rammer und Hilfsarbeiter weiter.

Die Werbearbeit für den Verband darf nie stocken oder gar erlahmen!

Zur Erzwingung der Wahl eines Betriebsrates in einem ländlichen Holzbearbeitungsbetriebe mußte das zuständige Arbeitsgericht zur Bestellung eines Wahlvorstandes herangezogen werden, nachdem alle anderen Wege keinen Erfolg gebracht hatten. Die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 betreffend Änderung der Bestellung des Wahlvorstandes hat besonders im Handelsgewerbe eine stärkere Befassung mit der Durchführung der Betriebsratswahlen von den Angestelltenverbänden zur Folge gehabt. Auch erfolgten besondere Schulungen an Wochenendtagen für die vorhandenen wie die neugewählten Betriebsratsmitglieder. Im Hildesheimer Bezirk entwickelte sich, so wird berichtet, das Interesse der Arbeitnehmer an den gesetzlichen Betriebsvertretungen nicht einheitlich. Während in mittleren und kleinen Betrieben, ferner im gesamten Handelsgewerbe sich eine wachsende Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer geltend macht, die selbst bei behördlichen Aufforderungen zu Neuwahlen nicht weicht, entfallen die Arbeiter räte größerer Werke vielfach reglamere Tätigkeit als in den letzten Jahren. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß eine rege Tätigkeit der Betriebsvertretung nur in solchen Betrieben besteht, wo die Belegschaft in enger Fühlung mit den Gewerkschaften steht. — Das Zusammenarbeiten der Betriebsleitungen mit den Betriebsvertretungen hat sich im allgemeinen reibungslos vollzogen. Kurz ist, was die Regierung Lüneburg über die Betriebsräte festgestellt hat: Auch im Berichtsjahre zeigte sich nur in größeren Betrieben ein regeres Interesse der Arbeitnehmer für die ihnen aus dem Betriebsrätegesetz zustehenden Rechte und Pflichten. Für kleinere Betriebe wurde mehrfach die Bestellung der Betriebsvertretung veranlaßt.

In ähnlichem Sinne äußert sich die Gewerbeaufsichtsbehörde zu Stade: Zur Wahl von Betriebsvertretungen ist es auch im Berichtsjahre in einer Reihe von Betrieben nicht gekommen, in denen der Einfluß der Gewerkschaften nicht ausreichte, die Arbeitnehmer zur Durchführung der Wahl zu veranlassen. Auch in zwei größeren Betrieben kam eine Wahl trotz Bestellung eines Wahlvorstandes nicht zustande. In einem dritten großen Betriebe waren die Bemühungen der Betriebsleitung und der beteiligten Arbeiterverbände erst nach Ablauf eines Vierteljahres nach wiederholter Bestellung eines Wahlvorstandes von Erfolg. Fälle einer Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht auf Grund des § 23 des Betriebsrätegesetzes in der Fassung vom 28. Februar 1928 sind nicht bekannt geworden.

In den Regierungsbezirken Osnabrück und Aurich war laut Angabe der Behörde das Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen im allgemeinen gut, namentlich in den größeren Betrieben. Hier werden die Mitglieder, die sich bewährt haben, von der Belegschaft oft wieder gewählt. Das ist insofern zu begrüßen, als dadurch das Verständnis für praktische Fragen entschieden zunimmt. In einigen Fällen mußte die Wahl fehlender Betriebsräte von den Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt werden. In einem Falle mußte zum Zustandekommen einer Betriebsvertretung das Arbeitsgericht angegangen werden.

Recht ungünstig lautet der einschlägige Bericht aus dem Bezirk Münster: Wiederholt beantragten Arbeitnehmerorganisationen, bei Betrieben ohne Betriebsvertretung die Einleitung der Betriebsratswahl zu veranlassen. Sämtliche Firmen kamen der Aufforderung der Gewerbeberater ohne weiteres nach, so daß sich Anträge auf Bestellung eines Wahlvorstandes bei den Vorsitzenden der Arbeitsgerichte erübrigten. In den kleinen und mittleren Betrieben auf dem Lande wird die Wahl einer Betriebsvertretung von den Arbeitnehmern nicht selten abgelehnt. In vielen anderen Betrieben wurde beobachtet, daß sich die Betriebsvertretungen lediglich aus Arbeitern zusammensetzen, da die Angestellten von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machten. Anregungen zur Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsverfahren geben die Betriebsvertretungen selten. Bei Betriebsbeschäftigungen der Beamten lehnten die Betriebsratsmitglieder wiederholt die Teilnahme ab, da letztere nach ihrer Ansicht nicht erforderlich sei. In einem Betriebe, der für die Fortbildung und für die Aufsicht der Lehrlinge einen Lehrer angestellt hat, bestritt der Betriebsratsvorsitzende dem Lehrer in Gegenwart der Lehrlinge das Recht, die letzteren auch während der Arbeitspausen zu beaufsichtigen. Es mußte ihm erst der Vorteil einer verantwortlichen Aufsichtsperson für die Jugendlichen während der Pausen klargemacht werden.

Ein anderer Betriebsratsvorsitzender mußte auf § 66 Ziffer 6 des BIRG besonders aufmerksam gemacht werden, weil er verlangte, daß alle Arbeiter des Betriebes einer bestimmten Arbeitnehmerorganisation angehören sollten.

Im Nachbarbezirk Minden haben die Gewerbeaufsichtsbeamten regelmäßig bei den Besichtigungen die Betriebsvertretungen zugezogen. Dabei kamen vornehmlich Fragen der Arbeitszeitregelung zur Erörterung; im Wege der Vermittlung war es den Beamten stets möglich, eine Einigung herbeizuführen. — Die tariflichen Vereinbarungen werden im allgemeinen hinsichtlich der Arbeitszeit und der Lohnzuschläge bei Ueberstunden gut überwacht, während für Unfallverhütungsmaßnahmen seitens der Betriebsräte weniger Interesse gezeigt wird. In verhältnismäßig vielen Fällen mußten die Arbeitgeber unter Hinweis auf Artikel 1 des Gesetzes, betr. Änderung des Betriebsrätegesetzes, vom 28. Februar 1928 ersucht werden, einen Wahlvorstand zu bestellen, andernfalls dies auf Antrag des Gewerbeaufsichtsamtes der Arbeitsgerichtsbehörde tun würde. Dieser Aufforderung wurde regelmäßig Folge gegeben. Die Mitwirkung der Betriebsräte ist insbesondere bei den Stilllegungsverhandlungen nicht zu entbehren, in denen sie volles Verständnis für die vorliegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zeigten und oft auch einer Befürzung der vorgeschriebenen Sperrfrist, als im beiderseitigen Interesse liegend, zustimmten. So wird erfreulicherweise in den meisten Fällen ein Einvernehmen erzielt. — In den kleinen und mittleren Betrieben, namentlich auf dem Lande, besteht häufig nur ein geringes Interesse am Zustandekommen einer Betriebsvertretung. Bei der unglücklichen Geschäftslage fürchtet jeder für seine Stelle, die bei Wahrnehmung der Betriebsratsaufgaben nur zu leicht erschüttert werden kann. Die Gewerkschaften haben auch im Berichtsjahre zur Ausbildung ihrer Mitglieder wieder Vorträge in der Betriebsrätschule in Bielefeld abgehalten.

Ausführlich sind die Angaben des industriereicheren Bezirks Arnberg. In der Betätigung der Betriebsräte ist dort keine wesentliche Veränderung beobachtet worden. Vielfach haben die Gewerbeberater unter Berufung auf das Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928 Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes mit Erfolg aufgefordert. Es sind nur zwei Fälle bekannt geworden, in denen der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Grund des § 23, Abs. 3, des BIRG einen Wahlvorstand bestellt hat, wobei jedoch nur in dem einen Betriebe die Wahl einer Betriebsvertretung zustande kam. Mehrfach, namentlich in den Handelsbetrieben, konnte festgestellt werden, daß der Arbeitgeber seine Pflicht zur Ernennung eines Wahlvorstandes erfüllt hatte, eine Wahl aber nicht zustande gekommen war, weil niemand das Amt eines Betriebsratsmitglieds annehmen wollte und daher überhaupt keine Vorschlagslisten eingereicht wurden. In einigen dieser Fälle hatte dann der Arbeitgeber kurzerhand einen Betriebsrat ernannt, weil er annahm, daß ein solcher vorhanden sein müsse. Mehrfach haben Arbeiter solcher Betriebe, in denen keine Betriebsvertretung gewählt worden war — auf die daraus sich ergebenden Nachteile aufmerksam gemacht — erklärt, daß sie Unstimmigkeiten mit ihrem Arbeitgeber in unmittelbarer Aussprache mit diesem zu erledigen pflegten. Die Betriebsvertretungen, namentlich in Großbetrieben, waren im allgemeinen redlich bemüht, bei der Regelung der Arbeitsbedingungen sowie bei der Unfallverhütung und Förderung des Gesundheitswesens rege mitzuarbeiten. Hervorgehoben zu werden verdient insbesondere auch, daß sie bei den zahlreichen Stilllegungsverhandlungen, zu denen sie stets hinzugezogen wurden, von einzelnen Fällen abgesehen, in sachlicher, nicht etwa nur die Belange der Arbeitnehmer einseitig vertretender Weise mitwirkten und vielfach auch die Anträge der Unternehmer auf Abkürzung der Sperrfristen unterstützten, wenn keine Möglichkeit zur wirtschaftlichen Fortführung der Betriebe mehr vorhanden war. Es wurde aber andererseits auch beobachtet, daß manche Betriebsvertretungen ihre Aufgaben noch nicht richtig erfaßt haben. So haben einige Betriebsräte ihr Einverständnis zur Ableistung ungesüchlicher langer Arbeitszeiten gegeben. Wiederholt haben sie auch, um den Sonnabend als Wochenendtag frei zu erhalten oder auch die tägliche Aufenthaltszeit der Belegschaft in den Betrieben möglichst abzukürzen, von den Betriebsleitungen den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehende Regelung der Arbeitszeit gefordert, sei es hinsichtlich der Höchst-arbeitsgrenze, sei es hinsichtlich der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer. In einem Betriebe, in dem der Arbeitgeber für die feuergefährlichen Betriebsräume durch Vereinbarung mit der Betriebsvertretung das Rauchverbot in die Arbeitsordnung aufnehmen wollte, weigerte sich letztere, einen entsprechenden Nachtrag zu unterschreiben. Es bedurfte erst des Hinweises des Gewerbeberaters, daß der Arbeitgeber im vorliegenden Falle allein auf Grund seines Direktionsrechtes zur Einführung des Rauchverbots berechtigt sei, um die Betriebsvertretung zur Unterzeichnung des Nachtrages zu veranlassen.

Nur kurz ist die Feststellung der Kasseler Gewerbeaufsichtsbehörde, die sagt: Auf das Vorhandensein gesetzlicher Betriebsvertretungen wurde besonderes Augenmerk gelegt. Wo solche Vertretungen fehlten, wurde ihre Wahl veranlaßt. In einzelnen Fällen war dies erst nach der Bestellung eines Wahlvorstandes durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts möglich. Dieser durch die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 geschaffene Weg hat die Durchführung des Betriebsrätegesetzes gefördert. (Schluß folgt.)



Wenn der Arzt da war. Das Wichtigste aus des Krankenspiegels. Als Heft 13 der im Verlag von G. Birt & Co. in München erscheinenden Gesundheitsbibliothek für das wertvolle Buch liegt die Broschüre „Wenn der Arzt da war“, von Dr. W. Langer, Leiter des Sanatoriums Großschänkeberg in Oberbayern, vor. Sie ist in dem vorausgeschickenen Heft 12 der Broschüre „Dr. W. Epstein alle Maßnahmen, Wege und Aufgaben der Heilung“, die zu begeben sind, besprochen. Die Broschüre ist in all ihren zahlreichen Bilderillustrationen und Auswertungen dargestellt; man lernt die Sorge für Wartung und Pflege des Kranken, die Koordination seiner Lagerung und Reinigung, die Ausführung und Ueberwachung aller Verordnungen, die so dringend geborene seelische Einfühlung in seine Eigenart und Besonderheit kennen, kurzum, ihn verstehen lernen und in seiner Hilflosigkeit und seinem Kampf um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ihm führend und helfend beizustehen, ist die Aufgabe dieses Heftens. Jede Ueberflüssigkeit ist vermieden; in gedängter, dabei aber auffälliger und aus dem praktischen Leben herausgegriffener Darstellung lernt der Leser die unentbehrlichen Grundzüge der häuslichen Krankenbehandlung kennen.

Ein Kumpel. Von Steiger Georg Werner. 192 Seiten mit 5 Bildern. Berlin 1928. Gewerkschaftsaussgabe. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis in Ganzleinen 3,50 RM. — Das gut ausgestattete, mit Bildern des bekannten Graphikers Hermann Käthehöhn illustrierte, ferner mit einem sehr interessanten Prolog der Zeche Sibiria verlebene Buch macht den Einbruch einer Selbstbiographie. Der Verfasser erzählt unter Angabe von Namen und Daten in humorvoller Weise, warum und wie er Schlieper, Bauer und Steiger geworden und wie er, nachdem er sein Betriebsführeramt mit „gut“ beendete, sich entschlossen hat, aus dem Beruf auszuscheiden. Aber Werner, der ja bereits, wie seinen Roman „Hungerland“ bemerkt hat, das er in Romantiken schreiben kann, hat keine andere Möglichkeit, als in der „Schorm“ das Problem des Wertes demokratischer Zusammenarbeit von Vorgesetzten und Untergebenen im Betriebe glaubhaft darzustellen. Er legt, nur wenn Namen, Orte und Zahlen genannt werden, kann ein solches Buch auch bei jenen Menschen Beachtung finden, die die demokratische Zusammenarbeit im Betriebe für eine Utopie halten.

Dem Verfasser ist es wirklich gelungen, den Zusammenstoß zweier Betriebsmethoden spannend zu schildern. Was er von der Oberflächlichkeit der Vorgesetzten erzählt, wie höher die Gegenläufigkeit zwischen den Anfängern ausländischer Menschenbehandlung und den Anfängern des sogenannten Stinnesystems zeigen, gehört zum Allerbesten, was je über den verberbernden Einfluß von Stinnes geschrieben worden ist.

Für die gewerkschaftlich und sozialistisch eingestellten Leser empfiehlt sich die Anschaffung, aber auch der Tendenz wegen. Von der demokratischen und menschlich anständigen Art der Zusammenarbeit von Arbeitssamerarbeiten untereinander und von Vorgesetzten und Untergebenen miteinander wird es zum großen Teile abhängen, ob die Arbeiterbewegung zufriedene Menschen schafft. Was aber in diesem Buch über die Zusammenarbeit erzählt wird, erinnert jeden Leser an Vorgänge im eigenen Betriebe, läßt ihn das Gefühl mitterleben und weckt jene Spannung, die nur ganz gute Bücher auslösen.

„Der Wahre Jakob“ ist zum Preise von 30 Pfg. pro Exemplar in allen Volksbuchhandlungen zu haben.

„Krausenell“. Halbmonatsschrift, Preis 40 Pfg., mit Schnittmusterbogen 60 Pfg. Verlag S. W. Diez Nachfolger, Berlin SW. 68. Gefelldungen bei allen Volksbuchhandlungen.